Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 5 (1889)
Heft: 2-3

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANZEIGER

für

Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben

von der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Achtzehnter Jahrgang.

N° 2 und 3. (Neue Folge.) **1887.**

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 2. 50 für circa 5 — 6 Bogen Text in 5 — 6 Nummern.

Man abonnirt bei den Postbureaux, sowie direct bei der Expedition, Buchdruckerei *K. J. Wyss* in Bern.

INHALT: 42. Der Ursprung des Hauses Rheinfelden, von Dr. Wilhelm Gisi. — 43. König Heinrichs II. Rückweg aus Italien nach Deutschland im Sommer 1004, von Prof. Dr. G. v. Wyss. — 44. Baldern, von M. v. K. und Z.-W. — 45. Der Prediger Berthold von Regensburg in Thun, von Dr. E. Blösch. — 46. Zum Wechsel des Freienstandes, von Freiherr L. v. Borch. — 47. Zur neuesten Forschung über Winkelried, v. Dr. A. Bernoulli. — 48. Encore le Sempacherlied, von Professor Dr. P. Vaucher. — 49. Päpstliches Taxenbuch aus dem 15. Jahrhundert, von Pfarrer J. G. Mayer. — 50. Ein Empfehlungsbrief der Eidgenossen für Glarean, von Dr. E. Blösch. — 51. Kleine Mittheilung (Nachtrag zu „Landammann Joseph Amberg von Schwyz"), von Lehrer Aschwanden. — 52. Eine Uebersetzung der Mayenthaler Statuten, von Dr. Th. v. Liebenau. — Berichtigung. — Anzeige.

42. Der Ursprung des Hauses Rheinfelden.

1. Vater und Grossvater des Gegenkönigs. Rudolfus de Rinveldon [1]), gest. 1080, mit dessen Sohn Herzog Berthold das Haus 1090 im Mannsstamm erlosch, erscheint zuerst 1048 als Graf vom burgundischen Sisgau, Diözese Basel: in pago Sysgowe, in villis Melin et Gurbulin (Görbel, Hof bei Rheinfelden, wie Dorf Möhlin jetzt Kantons Aargau) in comitatu Rudolfi comitis. Hidber Schweizer Urkundenregister 1341. Ueber sein weiteres Auftreten, von 1057 an, wo er nach dem Tode Herzog Ottos III., aus dem Hause Schweinfurt, gest. 28. September 1057, von der Kaiserin Agnes mit der Zusage der Hand der ihm dann 1059 vermählten, aber schon 1060 gestorbenen Tochter Mathilde die Fahne von Alemannien und wohl gleichzeitig auch die Verwaltung Burgunds erhält, vergl. Oscar Grund, die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig. Leipzig 1870 S. 2 ff. Rudolfs Vater war nach einer bei anderm Anlass zu besprechenden Nachricht der Acta Murensia, ed. Kiem p. 19, vergl. p. 3, aus welcher sich ein verwandtschaftlicher Zusammenhang der Häuser Habsburg und Rheinfelden ergibt, ein Graf Kuno, nach dem Muri Genealogus, ed. Kiem p. 3, ein Bruder Herzog Theodorichs von Ober-Lothringen, welche letztere Angabe sich dort aber als auf Missverständniss beruhend erzeigen wird. Er ist ohne Zweifel der Chuno comes ohne Todesdatum im Nekrolog des Klosters St. Blasien — bei Böhmer Fontes 4, 148 — in dem Rheinfelden

[1]) So heisst er in Ekkehardi Uraugiensis, gest. 1130, chron. a. 1057 und danach Rudolfus de Rinvelden beim sächsischen Annalisten um 1150 zu a. 1057, Pertz. S. S. 6, 198, 691, überall sonst zu 1057, bezw. 1058 nur Rudolfus.

gegenüberliegenden schwäbischen Albgau, welches sich der besondern Gunst des Hauses erfreute — Vergabung von Gütern in Albgau, Stumpf, Reichskanzler, 2742. 3202 — und Begräbnissstätte einzelner Glieder desselben war; er ist wohl auch der dominus Chuono de Rhinfelden, dessen Famulus Waltharius in einem Zürcher Todtenbuche steht, bei Gerbert, De Rudolfo Suevico. Typis San Blasianis 1785, p. 92. 93; er kann endlich zeitlich der Chuono comes et filius ejus sein, Zeuge in König Rudolfs III. Diplom betr. Kloster St. Maurice d. d. Pimpeningis 1019, Hidber 1259, der Sohn ist aber dann ein früh verstorbener älterer als Rudolf. Graf Kunos Gemahlin ist nicht bekannt. Ueber weitere Ascendenten Rudolfs fehlen Nachrichten und sind solche bisher auch nicht anderweitig ermittelt. Dagegen berichtet der Mönch von Weingarten bei Altorf in Würtemberg, welcher um 1170 mit der Abfassung der Historia Welforum Weingartensis, der Geschichte der Stifterfamilie begann, 1, 6: De Roudolfo, fratre s. Chuonradi. Roudolfus.... accepit uxorem de Oningen, Itam nomine, cujus pater Cuono nobilissimus comes, mater vero ejus filia Ottonis Magni Imperatoris fuit, Richlint nomine. Hic itaque Cuono quatuor filios progenuit, Eggebertum, Leopoldum, Liutoldum, Cuononem, quorum primus Eggebertus scilicet, marchiam illam, quae est in finibus Saxoniae, versus Danos, Staden nominatam, obtinuit et filios ac filias per diversas regiones dispersos genuit. Habuit quoque idem Cuono quatuor filias, quarum una Roudolfo isti, alia cuidam de Rinfeldin, parenti Zaringiorum, tercia regi Rugiorum, quarta comiti de Diezon nupsit. Pertz S. S. 21. 460.

Ein Graf Kuno, welcher zu Oehningen im Hegau, jetzt Amts Konstanz, wohnte und wohl einem schwäbischen Gau vorstand, sowie seine Gemahlin und Söhne sind nur noch aus dem Diplom d. d. Chur 13. Januar 965 bekannt, durch welches Otto der Grosse der Kirche und den Kanonikern zu Oehningen den Besitz bestätigte, den der Stifter, Graf Kuno, mit Zustimmung seiner Gemahlin Richlinde und seiner Söhne Eggebert, Liupold, Kuno und Lutold — eine andere Nachricht über die Stifter von Oehningen ist nicht erhalten — ihnen geschenkt hatte. Hidber 1078. Dasselbe wurde aber bereits von Dümge Regesta Badensia Karlsruhe 1836 S. 8 als ein Machwerk des 12. Jahrh. erwiesen und neuerdings 1884 von Sickel Monum. Germ. Diplomata 1, 602 n. 445 als solches bestätigt. Sodann ist die Nachricht über die vornehme Heirat der dritten Tochter mit einem rex Rugiorum geeignet, Misstrauen zu erwecken. Weiter weiss man von einer Tochter Ottos I, Namens Richlind ebensowenig als von einem Grafen Eggebert von Stade. Der neueste Herausgeber der Historia, Weiland, verwirft daher die Angabe über Graf Kunos Gemahlin als Tochter Ottos I. und ihm schliesst sich G. Meyer von Knonau in diesem Anzeiger 1870, S. 3 an.

Nun hatte aber Kaiser Otto III. einen nepos Ekbraht, Grafen im sächsischen Ambergau, zwischen Goslar und Hildesheim: in comitatu filiorum Ekbrahti comitis et nepotis nostri, Stumpf Reichskanzler 1284 von 1001, es ist Eggebert von Oehningen, worüber hienach unter 2. Ferner besass Herzog Konrad von Zähringen, gest. 1152, Sohn der Agnes von Rheinfelden: successione haereditaria quartam partem villae Oeningin, was er später an Reichenau vergabte. Jaffé, Regesta Pontificum 5,755; und Kaiser Friedrich I., Sohn der Welfin Judith, bezeichnet in seinem Schenkungs- und Bestätigungsakt von 1166 für Stift Oehningen die dortige ecclesia als a nostris pro-

genitoribus initiata et fundata und redet ebenda von possessiones, quas parentum nostrorum antiqua donatione possederat. Hidber 2223. Endlich ist eine Verwandtschaft der Häuser Rheinfelden und Diessen-Andechs am Ammersee bei München unzweifelhaft, vergl. Gerbert a. a. O. p. 147. Die Notae Diessenses de fundatoribus monasterii Diessensis, Pertz S. S. 17, 329, berichten aber, zwar aus späterer Zeit stammend, doch sicher nach alten Nachrichten und offenbar unabhängig von der Historia Welforum, welcher sie sonst wohl das Nähere über die Art der Abstammung der hinwieder nur von ihnen namentlich bezeichneten Gräfin von Diessen von Otto dem Grossen entnommen haben würden: Anno gracie 1020 Kunizza comitissa uxor comitis Friderici post mortem mariti sui fundavit monasterium s. Stephani (= Diessen) . . . Hujus itaque Kunizze avus fuit Otto imperator magnus, wozu der Herausgeber Jaffé mit Unrecht bemerkt: Quae confictio! welchem Baron von Oefele, die Grafen von Andechs, München 1877, Seite 11 folgt. Der Urheber der Fälschung von 965 und der Weingartner Mönch benützten also jedenfalls eine alte Vorlage, wie denn auch Datum und Ort des Falsums, was Sickel selbst anerkennt, in das Itinerar Ottos I. passen. Graf Kunos Tochter Ida, nach der Historia die Mutter des Grafen Welf II., gest. 1030, welcher wirklich andern Nachrichten zufolge der Sohn einer Ida war, kann nun aber zeitlich nicht die Gemahlin eines Bruders von Bischof Konrad von Konstanz gewesen sein, welcher letztere hochbetagt 976 starb. Längst ist denn auch anerkannt, dass der Mönch von Weingarten mit Rudolf den Vater Welfs II. und Gemahl der Ida von Oehningen, einen ältern Rudolf, den Bruder Bischof Konrads vermengt, wobei aber streitig ist, ob Vater und Sohn, oder, was zeitlich wahrscheinlicher, Grossvater und Enkel. Vergl. Scheid, Orig. Guelf. 2, 215. Hess, Monumenta Guelforum Pars historica. Typis Campidonensibus 1784 p. 11. Stälin Vater, Wirtemberg. Gesch. 1,556. Da nun Graf Kuno von Rheinfelden, der Vater des Gegenkönigs, der Zeitgenosse von Graf Welf II. ist, so vermuteten schon Scheid 2,214, Note, Hess p. 11 und Gerbert p. 93 in dem quidam de Rinveldin, parens Zaringiorum, Gemahl der zweiten Tochter des Grafen Kuno von Oehningen der Historia Welforum seinen Vater, sie vermochten ihn aber nicht nachzuweisen. Die Richtigkeit dieser Vermutung ergibt sich aus Folgendem.

2. *Die Verwandtschaft des Gegenkönigs mit dem Brunonischen Hause und dem Hause Stade.* Bruno de bello Saxonico — schrieb 1082 — meldet in c. 46 zu 1074 Pertz S. S. 3,345: Quod Udo noster marchio († 1082) consobrinum suum Rodulfum ducem gladio fortiter percussit in faciem. Näher sagt Annalista Saxo zu 1056 S. S. 6,691: Siegfried, Graf von Stade † 1037, Sohn Graf Heinrichs des Kahlen † 976 und der Judith † 973, Tochter des Konradiners Grafen Udo in Rheinfranken † 949 und Gemahl der Adelheid von Alvensleben, hatte zum Sohn Ludigerum comitem † 1057 . . . cuius . . . . uxor Adelheidis dicebatur amita Rudolfi regis, beide die Eltern des obigen Udo marchio, welch' letzterer 1057 dem Vater, seit 1055 Markgrafen der sächsischen Nordmark (= Brandenburg), dem ersten aus dem Hause Stade, in diesem Amte folgte. Danach dann Albert prior von Stade — schrieb um 1250 — zu 1144 S. S. 16, 325: Graf Siegfried von Stade genuit comitem Ludigerum, qui accepit uxorem Adelheithim, amitam Rudolfi regis. Albert berichtet nun weiter zu 1112 S. S. 16, 310: Ida nobilis femina de Suevia nata in villa Elsthorpe (= Elsdorf, Kirchdorf Amts Zeven im Herzog-

thum Bremen) manens .... fuit filia fratris imperatoris Heinrici III, filia quoque sororis Leonis papae, qui et Bruno (1049—1054 aus dem Hause Egisheim bei Colmar, den sie nach ihres Sohnes Egbert Tod c. 1053 in Rom besuchte). Habuit etiam Ida filium Ecbertum quem primus Udo marchio Wistede prope Elsthorpe occidit (spätestens 1053) cum tamen esset cognatus suus. Ida, von Albert kurz vorher einfach Ida de Elsthorpe genannt, geb. gegen 1020, gest. noch vor 1082, war dreimal vermählt, zuerst mit Lippold oder Luitpold, einem Edlen aus Baiern, von welchem jener Ecbert stammte, dann mit den Brüdern Dedo und Etheler dem Weissen, Grafen von Dithmarschen. Sie ist durch eine ihrer Töchter eine Ahnfrau des Gesammthauses Oldenburg. Als ihr Vater galt früher Herzog Ernst II. von Schwaben, gest. 1030, Sohn der Kaiserin Gisela, geb. c. 982, gest. 1043, Tochter Herzog Hermanns II. von Schwaben, gest. 1003, und der Gerberge von Burgund, aus Giselas früherer zweiter Ehe mit dem Babenberger Herzog Ernst II., gest. 1015. Sie ist aber nach den neuern Forschungen unzweifelhaft die Tochter des sächsischen Grafen Liudolf, † 1038, Sohnes der Gisela aus ihrer ersten Ehe mit dem Grafen Bruno von Braunschweig, gest. um 1006, welches letztern Abkunft selbst aber noch dunkel ist. Vergl. insbesondere Direktor Krause in Rostock: «Ida von Elsthorpe und ihre Sippe» in Forschungen zur deutschen Geschichte 15, 639, mit Nachtrag in 18, 363, dazu Bresslau, Jahrbücher Kaiser Konrads II., 1, 471 und Stammtafeln n. XIV im Beilagenheft zu Raumers Regesta Hist. Brandenburg. Berlin 1836. Ueber Haus Stade handelt Gebhardi, Aquilonales marchiones sive electores Brandenburgici, Lipsiae 1742, über Haus Braunschweig Böttger, Geschichte der Brunonen und Welfen. Hannover 1880, welcher S. 163 ff. Ita als Tochter des Grafen Liudolf noch nicht kennt, über beide kurz: Otto von Heinemann, Geschichte von Braunschweig, Hannover, Band 1 Gotha 1884, S. 98, 99.

Nun betheiligen sich, was bei den bisherigen Erörterungen über Ida übersehen wurde, bei einer Schenkung an Kloster St. Blasien in ungenanntem Jahre, frühestens 1050, wo der Mitvergaber Hezelo advocatus Augiensis, ein Zähringer, später Stifter vom Kloster St. Georgen bei Villingen in der Baar, gest. 1088, zu jenem Amte gelangte, — Monne, Zeitschrift 9, 205 n. 28 — neben Rudolf von Rheinfelden u. A.: Echebertus de Saxonia, Ita de Saxonia et de Birctorf, welche sich dadurch als dessen Verwandte kundgeben — Stumpf, Reichskanzler, 3202. Als solche aber, als neben einem Egbert genannt und als in Schwaben begütert ist Ita de Saxonia et de Birctorf (letzterer Ort unbekannt, liegt wohl als Gegensatz zu de Saxonia in Schwaben) offenbar identisch mit Ida de Elsthorpe, nobilis femina de Suevia nata und Mutter Ecberts, des cognatus zu marchio Udo, welch' letzterer hinwieder consobrinus zu Rudolf ist. Nach ihrer Herkunft heisst sie beim sächsischen Chronisten de Suevia, nach ihrem Aufenthalt in dem Schenkungsakt an das schwäbische Kloster de Saxonia. Als Verwandte Rudolfs aber, als de Suevia nata, als Mutter eines Ecbert und als Schwester eines solchen, nämlich Ecberts I. von Braunschweig, gest. 1068, wird Ida eine Deszendentin des nach Sachsen versetzten Grafen Egbert von Oehningen, Enkels Ottos des Grossen, sein. Dieser aber, der einzige Egbert, über dessen Verwandtschaft mit den Ottonen eine Nachricht vorliegt, wird der Ekbraht comes et nepos noster von Otto III., Graf im Ambergau — Stumpf, Reichskanzler, 1248, oben S. 26 sein, als welcher Egbert, zubenannt der Einäugige,

monops, gest. 994, gilt, — der Ausdruck nepos für den Vetter steht dem bei seinem umfassenden Gebrauch im mittelalterlichen Latein nicht entgegen — und der bisher nicht bekannte Vater Graf Brunos von Braunschweig, welches letztern Haus nach gefl. Mittheilung des Herrn Oberbibliothekar Dr. Otto von Heinemann in Wolfenbüttel, seinem reichen Güterbesitz im Ambergau nach zu schliessen, auch hier den Comitat hatte. Dann hat Egbert von Oehningen dem Vorkommen der Namen Bruno und Liudolf im Hause Braunschweig zu Folge in die mächtige Familie der ältern Brunonen eingeheirathet, vielleicht durch eine Erbtochter. — Graf Bruno, vermuteten schon Falke und nach ihm Crollius und Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Mittelalters, 2, 75, als Sohn jenes Ekbraht, ohne aber des Letztern Ursprung und Zusammenhang mit Otto III. nachweisen zu können, vergl. Hirsch, Jahrbücher Kaiser Heinrichs II., 1, 456 ff.

Hiernach kann es nun nicht befremden, dass Graf Bruno von Braunschweig eine schwäbische Herzogstochter zur Gemahlin hat und dass er nach dem Tode Ottos III. 1002 selbst die Thronfolge im Reiche prätendirt, vergl. Hirsch, Heinrich 1, 213 und 457. Doch ist vielleicht die bezügliche Nachricht eine blosse Vermuthung aus Brunos Auftreten gegen Heinrich II, welches lediglich von Unterstützung der Kandidatur Herzog Hermanns II. herrühren konnte, der der Zeitstellung von Brunos Urenkel Ecbert, Sohn der Ita, † spätestens 1053, zufolge wohl schon seit etwa 999 Brunos Schwiegervater war. Jetzt fällt aber auch Licht auf den rex Rugiorum in der Historia Welforum. Eine Tochter der Ida heiratete nämlich den Bruder des russischen Grossfürsten Demetrius. Der Weingartner Mönch mag von einer solchen Verbindung einer Deszendentin des Grafen Ecbert gehört und die Nachricht irrig auf eine Schwester desselben bezogen haben, wodurch der Glanz des Oehninger- und damit auch des Welfen-Hauses sich erhöhte. Ferner ergibt sich nun noch eine nähere cognatio zwischen Itas Sohn Ecbert und dem marchio Udo als die bisher allein bekannte vom Konradiner Grafen Udo in Rheinfranken, gest. 949, her, der als Grossvater Herzog Hermanns II., ein tritavus Ecberts und als Vater der Judith von Stade, ein abavus Udos war, welche cognatio Udo auch mit Kaiser Heinrich IV. verband, der als Urenkel Herzog Hermanns II. jenen Udo zum atavus hatte. Die Blutsfreundschaft des marchio Udo mit Rudolf von Rheinfelden verbindet ihn nämlich auch mit Itas Sohn Ecbert. Seine Mutter Adelheid kann die amita Rudolfs im Sinne von Vatersschwester, also die Schwestertochter Ecbert's, von Oehningen, gewesen sein. Als solche fassten sie alle frühern auf: Scheid, Orig, Guelf. 2, 214 Note, Gebhardi aquilonales marchiones p. 57, Gerbert a. a. O. pag. 102, Lappenberg zu Albert von Stade, Pertz S. S. 16, 325, Raumer Regesta Hist. Brandenburg. Berlin 1836. Beilagen. Stammtafeln n. 15, Voigtel-Cohn, Stammtafeln n. 37 und Krause S. 643 diese drei verschrieben: Mutterschwester. Graf Cuno von Oehningen, atavus von Itas Sohn Ecbert, war dann ein proavus des marchio Udo. Amita wird aber im mittelalterlichen Latein auch für die ältere Verwandte väterlicherseits überhaupt gebraucht. Adelheid kann also auch eine Deszendentin Ecberts von Oehningen gewesen sein und zwar der Zeitstellung nach eine Enkelin, — Graf Siegfried Ihr Schwäher hatte nach Bischof Thietmar, von Merseburg cron. 4, 16, Pertz S. S. 3, 774, 995 noch keinen Sohn; — sie kann also einem sächsischen Hause entstammt sein, was doch für jene Zeit ungleich wahrscheinlicher ist. Dann stand marchio Udo Itas Sohn Ecbert dem Blute nach noch näher, während

er statt der cousin germain zu Rudolf erst der Sohn einer freilich viel ältern arrière cousine germaine zu diesen war. Consobrinus, wie Bruno Udo und Rudolf bezeichnet, wird aber im mittelalterlichen Latein auch von entfernterer Verwandtschaft gebraucht, als vom Sohn von Bruder und Schwester. Der Familienzusammenhang war eben damals stärker als jetzt, sein Bewusstsein lebendig noch in Graden, wo er heute vergessen ist. Wär doch nach Lambert von Hersfeld zu 1056, Pertz S. S. 5, 158, marchio Udo Kaiser Heinrich IV. consanguinitate proximus, obschon beide erst den Konradiner Grafen Udo, gest. 949, zum letzten gemeinsamen Ahnen hatten, Udo zum abavus, Heinrich zum atavus. Die Ausdrücke patruus, amita, nepos, consobrinus u. s. wurden daher in Ermanglung spezieller für entferntere analoge Verwandtschaftsgrade ausdehnend auch für diese gebraucht. Wenn nun wirklich Udos Mutter Adelheid von dem Grafen Ecbert von Oehningen stammte, so ist damit zugleich erklärt, wie der Weingartner Mönch, welcher von verwandtschaftlicher Verbindung der Familie Eggeberts von Oehningen mit dem Hause Stade, Markgrafen der sächsischen Nordmark, mochte haben «läuten» hören, dazu gelangte, jenem, von welchem er nur im allgemeinen als Grafen in Sachsen wusste, speziell die «Mark Stade» als Verwaltungsbezirk zuzuschreiben. Dass eine cognatio von Itas Sohn Ecbert mit marchio Udo auch väterlicherseits bestand, ist nicht anzunehmen, da eine Verwandtschaft des Baiern Lippold mit dem Hause Stade nicht ersichtlich ist, wie denn auch Krause S. 643 eine solche nicht erwähnt. Was nun noch den Mitvergaber an St. Blasien Echebertus de Saxonia betrifft, so braucht er nicht der Sohn der Ida zu sein, er kann ihr Bruder Ecbert I., von Brunschweig, gest. 1068, sein, der Schenkungsakt aber in das Jahr 1053 fallen, wo Ida infolge ihrer Romreise wohl zweimal in der Gegend verweilte.

Indem sie also mehreres bisher Unklare aufhellt, so auch den anderweitig bekannten, aber sonst dunklen Zusammenhang des Hauses Rheinfelden mit dem Hause Diessen, und indem sie weiter auch die Theilnahme gerade des Grafen Welf II von Altorf am deutschen Feldzuge nach Burgund vom Jahre 1020 erklärt, worüber hienach unter 4, erscheint die Nachricht der Historia Welforum über eine weiter nicht bekannte, wohl natürliche Tochter Ottos des Grossen, Namens Richlinde, Gemahlin des Grafen Cuno zu Oehningen und Mutter u. A. des sächsischen Grafen Ecbert und dreier in jene Häuser verheirateter Töchter als glaubwürdig. Zugleich ergibt sich quidam de Rinveldin als der Grossvater des Gegenkönigs, als welchen ihn bereits Hess, Scheid und Gerbert richtig auffassten, also als Vater des Grafen Cuno von Rheinfelden, welcher nach dem mütterlichen Grossvater benannt sein wird. Wer war nun dieser quidam, den sie nicht nachzuweisen vermochten?

3. Die Grafen Rudolf und Berthold, Stiefsöhne König Rudolfs III. von Burgund. Bischof Thietmar von Merseburg, gest. 1019, Sohn des Grafen Siegfried von Walbek bei Merseburg, gest. 996, und der Kunigunde von Stade, spricht als einziger Gewährsmann, doch ohne sie zu nennen, von zwei Söhnen der Irmengarde, 1011 zweiter Gemahlin König Rudolfs III., gest. 1132, Stiefsöhnen des letztern, welche das Königspaar im April 1016 nach Strassburg und im Februar 1018 nach Mainz zur Zusammenkunft mit Rudolfs Schwestersohn Kaiser Heinrich II., gest. 1024, begleiteten. Cron. 7, 20 und 8, 5 Pertz S. S. 3, 845, 863. Ueber Irmengarde, gest. bald nach 1057, und über frühere irrige Vermuthungen betr. ihre Söhne vergl. Anzeiger 1885, S. 451 ff.

Nun wies schon Guichenon, Histoire généalogique de la maison de Savoie-Lyon 1660, Buch 2, c. 1, auf einen Grafen Berthold in zwei Diplomen König Rudolfs III. betr. Kloster St-Maurice von 1018 und 1019 hin, 1018 Fürbitter: Bertholdus quoque et Rodulphus comites et Robertus, nec non . . . . , 1019 Zeuge: Bertholdus comes firmavit. Guichenon, preuves (= Tome 4) n. 2, 3. Hidber 1253, 1259. Er vermutete in ihm den Sachsen Berold, der alten Savoier Chroniken, Vater Graf Humbert's aux blanches mains, Stammvaters des Hauses Savoien.

Gfrörer, Papst Gregor VII., Band 6, S. 152, 426, 433, folgte dieser Spur. Er fand Berthold auch als Fürbitter neben der Königin Agiltrude in König Rudolfs Diplom für die bischöfliche Kirche von Lausanne von 1010 und mit ihm, wie schon in dem für St-Maurice von 1018, einen Grafen Rudolf: comitumque Ruodolfi et Bertulfi, Zapf, Monumenta anecdota 1, 71, Hidber 1231. Die Namen Berthold und Bertulf sind zwar sprachlich verschieden, doch heisst der Nämliche oft Berthold, oft Bertulf, vergl. Pertz S. S., Bde. 3 und 6 Indices. Rudolf traf Gfrörer auch zwar ohne den Titel comes, aber die Identität ist zweifellos im Juni 1000 im Gefolge König Rudolfs an Kaiser Ottos III. Hoflager zu Bruchsal: imperatorem Ottonem tertium . . . . cum . . . . et Rodolfo . . . . audivimus. Trouillat, Monuments de Bâle 1, 140. Hidber 1186. Gfrörer will 6, 152 Berold (sic!) und Rudolf auch als Fürbitter in einem Diplom König Rudolfs von 1011 für die bischöfliche Kirche von Aosta bei Zapf, Monumenta anecdota 1,72 gesehen haben, dasselbe steht aber dort nicht, und Böhmer, Regesten der Karolinger, kennt es nicht. Wegen dieses angeblich je vier-, in Wahrheit aber nur je dreimaligen Auftretens in König Rudolfs Umgebung vermutete Gfrörer in den beiden Grafen die Söhne erster Ehe Irmengardens, Stiefsöhne König Rudolfs. Nun erscheint die Morgengabe der Irmengarde vom 24. April 1011, Besitzungen in der Waadt, im Genfer- und Savoiergau und das Kloster auf dem grossen St. Bernhard, — Hidber 1235, Cibrario e Promis Documenti, Sigilli e Monete Torino 1833 p. 17 — später zum Theil im Besitz der Häuser Savoien und Neuenburg. Gfrörer erklärte daher, indem er Graf Berthold wie Guichenon mit dem Sachsen Berold der Savoier Chroniken identifizirte, die beiden Grafen für die Stammväter der Häuser Savoien und Neuenburg, dieses mit den angeblichen Linien Fenis, Oltingen und Rheinfelden. Weiter vermengte Gfrörer dann S. 434 mit Rudolfus Comes den ältern Zeitgenossen Rudolfus advocatus des waadtländischen Klosters Romainmotier, gest. bald nach 1005, den Sohn eines Siebold, Stifter des Cluniacenser Priorats Bevaix von 998, Hidber 1181, 1214 und Grossgrundbesitzer bei Neuenburg, oben S. 86. Er fasste daher Siebold als den ersten Gemahl der Irmengarde auf und identifizirte ihn, der als Vater des Sachsen Berold auch selbst ein Sachse sein musste, S. 435 mit dem Grafen Siebert, Bruder des sächsischen Pfalzgrafen Theodorich, gest. 14. Juli 995, — Necrolog. Merseburg. ed. Dümmler in Neue Mittheilungen des Sächsisch-Thüringischen historischen Vereins Band 11 (Halle 1865) S. 255. Nach Graf Sieberts Tod, 995, sei dann die Wittwe Irmengarde mit den Söhnen in ihre Heimat Burgund zurückgekehrt. Nun ist aber Rudolfus advocatus von Rudolfus comes durchaus verschieden, übrigens ebensowenig wie dieser Ahnherr des Hauses Neuenburg, das vielmehr vom Grafen Ulrich von Fenis um 1050 durch dessen Sohn Rudolf abstammt, oben S. 81, 89, 92, und der betreffende Theil der Morgengabe Irmengardens gelangte nicht durch Ver-

erbung seitens letzterer an die Häuser Savoien und Neuenburg, sondern durch Vergabung derselben an die erzbischöfliche Kirche von Vienne, worüber hienach näheres, von welcher er durch Kauf an jene gekommen sein wird. Damit fällt Gfrörers Auffassung des Grafen Siebert als ersten Gemahls der Irmengarde dahin und auch sein eines Argument für Auffassung der beiden Grafen als ihrer Söhne. Dagegen bleibt das andere, das häufige Erscheinen derselben bei Hofe, aufrecht bestehen und wird noch verstärkt durch andere Urkunden.

Rudolf und Berthold begegnen nämlich weiter auch als Zeugen in der Nähe des Königs in zwei Diplomen betr. Kloster St-Maurice von 1009; Isti sunt testes: Rodulfus comes, Berthold comes de Dalhart. Hist. patr. Mon. Chartae 2, 103, Hidber 1226 und betr. Kloster Romainmotier von 1010: videlicet his presentibus .... Rodulfo, Bertaldo. Cibrario e Promis Documenti, Sigilli e Monete, p. 13, Hidber 1232. Rudolf erscheint ausserdem als Fürbitter neben der Königin Agiltrude in dem Akt König Rudolfs, d. d. St-Maurice 1009, betr. Schenkung der Hälfte des Kastells Nauraz, Canton St-Vallier Arrond. Valence, Dépt. Drôme, an Haus Albon ebendort: Petente Agilarude regina .... et comitibus Rodulfo et Uberto letzterer = Humbert, Graf von Savoien und Belley, Cartulaire de St-André le bas de Vienne ed. Chevalier. Vienne et Lyon 1869, Appendix No. 38, pag. 249. Irrig identifizirt Baron Domenico Carutti di Cantogno: Il conte Umberto I. Biancamano. Nuova edizione. Roma 1884, p. 82 den Grafen Rudolf von 1009, mit dem Grafen Rudolf, Zeugen im Stiftungsbrief der Königin Bertha für das Kloster Peterlingen in der Waadt v. Jahre 962, Hidber 1062. Alle 7 bisher erwähnten Urkunden, ausser derjenigen aus Bruchsal, sind ausgestellt in Pfalzen der Westschweiz, wo König Rudolf zumeist residirte, nämlich zu St. Maurice, Orbe, Pimpeningis, wohl = Verippens bei Bulle, Anzeiger 1884 S. 243.

Also 6 mal tritt Rudolf und 5 mal Berthold gerade in den Jahren 1000—1019 in der Nähe des Königs in dessen Diplomen auf. In diesen aber erscheinen sonst nur ganz vereinzelt Zeugen und als Fürbitter neben den beiden Gemahlinnen und mehreren Bischöfen von Laien sonst nur 2 mal Graf Robert von Genf 1018 für St-Maurice, Hidber 1253 oben S. 31, und 1020 für St-Oyen de Joux, jetzt St-Claude, Dépt. Jura. Pertz S. S. 13, 745 und einmal 1009 Graf Humbert von Savoien und Belley oben S. 32. Man ist also berechtigt, die beiden Grafen in Verbindung mit dem Umstande, dass in allen 4 Urkunden, wo sie gemeinsam auftreten, ihre Namen nebeneinander stehen und in derjenigen für St-Maurice von 1018, wo doch noch der Name eines weitern Grafen, Robert von Genf, folgt, durch «et» verbunden sind, als die Stiefsöhne König Rudolfs bezw. als Brüder aufzufassen und zwar Rudolf, dessen Name in dreien jener vier Urkunden voransteht, als den Aeltern.

Rudolf und Berthold können aber nicht die leiblichen Söhne Irmengardens, sie müssen Söhne ihres ersten Gemahls aus einer früheren Ehe desselben gewesen sein. Denn in keiner der 7 von ihr erhaltenen Urkunden,*) alle frommen Schenkungen ent-

*) Anmerk. 1) Für Priorat Talloires bei Annecy, undatirt, circa 1031. Hist. patr. Mon. Chartae 1,496. Regeste Genevois n. 182. 2) Für Cluny, undatirt, nach dem Tode König Rudolfs, † 6. Sept. 1032. Cibrario e Promis a. a. O. Einleitung p. 102. Regeste Genevois n. 191. 3) Für die bischöfl. Kirche

haltend, spricht sie von Kindern, auch nicht in der für Cluny, wo sie doch pro remedio animae .... patris et matris meae et fratrum meorum et caeterorum propinquorum meorum gedenkt, sonst nur König Rudolfs. Und ihre reiche Morgengabe vom 24. April 1011 schenkte sie der erzbischöflichen Kirche von Vienne: Ego regina Hermengarda haec omnia in scripto michi data dono Deo et S. Mauricio ecclesiae Viennensi. So die Rückenaufschrift auf dem noch in dem Departementalarchiv zu Grenoble erhaltenen Original des Aktes König Rudolfs oben S. 32. Vergl. Cartulaire de St-André-le-bas ed. Chevalier p. 256 und Hidber Bd. 2, Vorwort p. L. Diese doppelte Uebergehung setzt die Kinderlosigkeit der Irmengarde ausser Zweifel. Bischof Thietmar drückt sich 7,20: filios suimet duos (der Irmengarde) senioris autem sui (König Rudolf) privignos, wie oft unkorrekt aus, wohl der Kürze halber, die privigni König Rudolphs müssen privigni auch der Irmengarde gewesen sein. Es war übrigens auch nicht die Ehe der letztern, welche die beiden Grafen an den Hof brachte, sie erscheinen dort schon 1009 und 1010 neben Rudolfs erster Gemahlin Agiltrude, erweislich 12. Jänner 994 bis 18. Jänner 1010, Böhmer Karolinger Regesten 1516. 1521. Sie standen ihm wohl persönlich nahe. Von neuen Namen erscheinen in den Königs-Urkunden von 1011 an mehr als Einmal nur Graf Robert von Genf, zweimal doch erst 1018 und 1020, oben S. 32, und je einmal speziell von Grafen nur ein Chuono 1019, Hidber 1259, und Humbert Weisshand, Graf von Aosta und Maurienne, circa 1031, Guichenon, preuves No. 6, doch ist nicht anzunehmen, dass gerade solche Akte, in welchen diese oder sonst andere als die Grafen Rudolf und Berthold vorkommen, von 1011 an in besonders grosser Zahl verloren gegangen sein sollten. Die Stiefsöhne König Rudolfs haben aber sicher auch in dessen Diplomen eine Stelle eingenommen

4. Graf Rudolf der quidam de Rinveldin, Grossvater des Gegenkönigs. Otto Wilhelm, Erzgraf von Burgund = Franche Comté im Königreich Burgund, zugleich Graf von Mâcon und Nevers in westfränkisch Burgund, gest. 1026, welchem Kaiser Heinrich II. im April 1016 bei der Zusammenkunft mit dem burgundischen Königspaar zu Strassburg nach Uebertragung der Reichsgewalt an ihn seitens König Rudolfs — Dietmar 7, 20 = Pertz S. S. 3, 845 — die von der burgundischen Krone empfangenen Lehen zu Gunsten der Stiefsöhne König Rudolfs abgesprochen hatte, gab Heinrichs Weisungen nicht Folge, er leistete vielmehr bewaffneten Widerstand. Zwei Heerzüge Heinrichs nach Burgund von 1016 und 1018 waren erfolglos und es entstanden innere Wirren im Lande. Ein Feldzug des Habsburgers Bischof Werner I. von Strassburg, gest. 1029, und Graf Welfs II. von Altorf, gest. 1030, stellte 1020 die Ordnung wieder her. Herimani Augiensis Chronicon a. 1020: Werinharius Argentinae episcopus, auxiliantibus quibusdam Suevis, Burgundiones invasit et conserto praelio vicit. Ann. Augustani a. 1020: Werinharius Argentinae episcopus cum Welf comite Burgundiones devicit. Ann. Argentin. a. 1019: Wernharius episcopus contra Burgundiones pugnavit et vicit. Pertz S. S. 5, 120; 3, 125; 17, 87. Dazu Hirsch, Heinrich II., 3, 38 f. 80. Giesebrecht, Kaiser-

von Grenoble vom 24. August 1057, Cibrario e Promis a. a. O. p. 31. Diese 3 auch bei Carutti: Il conte Umberto I. Biancamano. Nuova edizione. Roma 1884 p. 188, 191, 202. 4—6) Für Kloster St-André-le-bas in Vienne, alle undatirt. 7) Für Kloster St. Peter und Paul in Vienne vom 20. Septbr. 1057. — Diese vier in Cartul. de St-André le bas de Vienne, ed. Chevalier, Lyon et Vienne 1869 n. 224, 228 und 242 und Appendix n. 56.

zeit, 2 Bd., 3. Ausg., S. 145 ff. Nun war Graf Welf der Schwestersohn der Gemahlin des quidam de Rinveldin der Historia Welforum oben S. 26. Bischof Werner aber stand nach den Acta Murensia, ed. Kiem. p. 19, in einem bei anderm Anlass zu erörternden verwandtschaftlichen Zusammenhang mit dem Hause Rheinfelden; der quidam wird also einer der beiden Stiefsöhne sein und zwar bei der frühern Sitte der Benennung des Enkels nach einem Grossvater, Graf Rudolf, wozu dann das Vorhandensein auch eines Berthold im Hause passt, nämlich des Sohnes des Gegenkönigs.

Graf Rudolf lässt sich wirklich auch in der Gegend nachweisen. Der zweite Stiftungsbrief für Kloster Sulzburg im Breisgau, d. d. Basel 28. März 1008, ausgestellt in Heinrichs II. achtem Regierungsjahr, Hidber 1223, trägt nämlich folgende erste Zeugenunterschriften: Adalbero comes, Berethold comes, Ruodolf comes. Stifter ist ein Priester Pirctelo, wie er selbst sich nannnte, oder Beccelinus, wie er im Volksmunde hiess. Hidber 1204 von 1004, der Bruder eines Gebehard oder Gebizo, ein unzweifelhafter Zähringer, der aber noch nicht in die Ahnenreihe eingeordnet ist. Vergl. Bader, Der Zähringer Löwe, Karlsruhe 1837, S. 7. Der erste Zeuge ist der damalige Breisgau-Graf Adalbero, welcher als solcher ausserdem noch zweimal 1005 und einmal 1007 begegnet. Hidber 1209, 1210, 1219. Der zweite ist der Zähringer Graf Berthold oder Beccelin, genannt von Villingen, Stumpf, Reichskanzler, 1176, der Vater Herzog Bertholds I., des Bärtigen, der Thurgau-Graf von 998, Hidber 1180; der Breisgau-Graf von 1004, Hidber 1204; der Ortenau-Graf von 1016, Stumpf, Reichskanzler, 1664. Als dritter Zeuge galt seit Herrgott, Geneal. Habsburg. 1, 147, der Habsburger Rudolf, Sohn Graf Lancelins von Altenburg, Bruder Bischof Werners I. von Strassburg, Stifter der Frauenabtei Othmarsheim bei Mülhausen im Sundgau, Diözese Basel, vergl. Acta Murensia ed. Kiem p. 18. 19. Danach noch Kiem, Das Kloster Muri, Basel 1883, S. 3 = Quellen zur Schweizer-Geschichte Bd. 3, Heft 3. Ihn erklären danach die Mauriner für den damaligen Sundgau-Grafen. Art. de vérifier les dates unter «Grafen des Elsasses», Bd. 3, Paris 1787, S. 75, oder Bd. 14, Paris 1819, S. 57. Ebenso Leichtlen, Die Zähringer, Karlsruhe 1831, S. 23. Aber in der für die damalige Zeit infolge der zahlreichen Kaiser-Urkunden über diese Gegend jedenfalls vollständigen Grafenliste des Elsasses bei Schöpflin, Alsatia Illustrata 1, 775. 790; 2, 496, 515 erscheint kein Rudolf; speziell Sundgau-Graf war damals Otto, als solcher von 1003 bis 1025 mehrfach bezeugt, ebenda 2, 496. Und der Habsburger Rudolf heisst in der ersten Bestätigung Kaiser Heinrichs IV., von 1063, für seine Stiftung Othmarsheim, Stumpf, Reichskanzler, 2618, nur Rudolfus vir illustris, worauf schon Th. von Liebenau hinwies, ohne aber den Grafen Rudolf anderweitig nachzuweisen, wozu übrigens für ihn auch nicht Veranlassung vorlag. Vergl. die Anfänge des Hauses Habsburg im heraldisch-genealogischen Jahrbuch, Adler, Jahrgang 9, Wien 1882, S. 134, ebenso A. Schulte Habsburger-Studien, Teil I, in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Band 7, Innsbruck 1886, S. 17. Auch in der allerdings unvollständigen Grafenliste des eigentlichen Alemanniens bei Neugart, Episc. Constant. 1, 245, begegnet kein Rudolf. Jener dritte Zeuge des in dem bis 1006 burgundischen Basel ausgestellten Akts von 1008 ist also ohne Frage der burgundische Graf Rudolf, quidam de Rinveldin, parens Zaringiorum. Letzteres war er nicht etwa bloss in der Folge als Urgrossvater der Agnes von Rhein-

felden, Gemahlin Herzog Bertholds II., also im Sinne von progenitor Zaringiorum, in welchem parens zufolge dem Diplom Kaiser Friedrichs I. für Stift Oehningen von 1166, Hidber 2223, ob. S. 27, auch gebraucht wird, sondern als wirklicher Blutsfreund Zaringiorum weiblicherseits, wie in einem andern Zusammenhang gezeigt werden wird. Es könnte sich hienach noch fragen, ob nicht vielleicht der zweite Zeuge statt der Zähringer Graf Beccelin, vielmehr der burgundische Graf Berthold gewesen sei, welcher mit den Zaringii durch das nämliche Band verknüpft war, wie der Bruder und damals zu Besuch in Rheinfelden verweilen mochte. Wahrscheinlicher aber ist er doch Graf Beccelin. Die blosse Bezeichnuug quidam de Rinveldin erklärt sich daraus, dass dieses Haus um 1170, da der Weingartner Mönch schrieb, längst erloschen war.

Berechtigte das Erscheinen der beiden Grafen bei Hofe schon vor 1011, sie als dem König persönlich nahestehend aufzufassen, so ergeben sie sich jetzt, wo einer von ihnen, Graf Rudolf, als Grossvater des Gegenkönigs erkannt ist, geradezu als seine Verwandten, da die spätern Zähringer Herzoge sich als de stirpe regum Burgundiæ bezeichneten, — Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis 1,39 ff. — was sich nur auf ihre Abstammung von Agnes von Rheinfelden beziehen kann; der Gebrauch von progenitor, also auch von stirps, auch für Abkunft weiblicherseits, ergibt sich aus Kaiser Friedrichs I. Diplom für Stift Oehningen von 1166, Hidber 2223, ob. S. 27. Nun ist das einzige Seitenglied der neuburgundischen Dynastie, von welchem Nachkommen bekannt sind: Herzog Rudolf, geb. 938, posthumus, erwähnt als Sohn der Königin Bertha, Bruder König Konrads und der Kaiserin Adelheid in dem Stiftungsbrief Berthas und dem Schenkungsakt Konrads für Kloster Payerne in der Waadt, beide vom Jahr 962, und in Kaiser Heinrichs III. Bestätigung für Cluny vom Jahre 1049, 1062, 1063, 1347, Vater u. A. eines Liûthar. Er ist, wie in einer nächsten Nummer gezeigt werden wird, ein unechter Sohn der Bertha, nämlich vom Grafen Liûthar II. von Walbek bei Merseburg, gest. 986, also ein Vaterbruder Bischof Thietmars und der sichere Vater des Grafen Berthold, Vaters von Humbert aux blanches mains, Grafen von Aosta und Maurienne, also der Vater auch des Grafen Rudolf, des unzweifelhaften Bruders des Erstern. Ein Hinderniss steht seiner Auffassung als ersten Gemahls der Imengarde aus ihrer zweiten Ehe mit dem Brudersohn König Rudolf III. nicht entgegen, wie denn ja Ida von Elsthorpe nach einander zwei Brüder heiratete; eher aus der Altersdifferenz, da Rudolf über 30 Jahre älter als sie, die erst bald nach 1057 starb, gewesen sein muss, wenn König Rudolf bei ihrer Wahl als Braut im Jahr 1011 überhaupt noch Fortsetzung seines Stammes von ihr erwartete. Doch sind so ungleichaltrige Ehen nicht gerade selten, so mehrere von Staatsmännern und Heerführern der neuern Zeit bekannt. Dass Thietmar 7,20 nur von Stiefsöhnen König Rudolfs redet, sie nicht auch als dessen Verwandte bezeichnet, und sie durch Irmengarde bei Kaiser Heinrich II. empfehlen lässt, erklärt sich daraus, dass die beiden Grafen als Söhne eines Bastards nicht zur Dynastie zählten, dass ihnen also die Stiefmutter näher stand; dass er sie, die seine Vettern waren und deren einen, Rudolf, er mit der Schwester Bertha, wie auch Herzog Rudolf im Nekrolog der bischöflichen Kirche von Merseburg erwähnt, ed. Dümmler, oben S. 31, zu 2. October und 26. Juli, wissentlich unkorrekt als filios suos, nämlich als leibliche Söhne der Imengarde bezeichnet, geschah wohl der Kürze halber als Gegensatz zu dem nachfolgenden senioris autem sui privignos.

Bei dieser Abstammung des Gegenkönigs erklärt sich nun ebensowohl, dass Graf Kuno von Rheinfelden, welcher als Sohn des älteren Sohnes von Herzog Rudolf bei des Letzteren Legitimität der nächste Thronerbe war, nach König Rudolfs kinderlosem Ableben, 6. September 1032, bei der Succession in Burgund, soweit ersichtlich, gar nicht in Frage kam, wie dass gerade der Sohn 1057 die Verwaltung dieses Landes erhielt. Jetzt kann auch Rudolfs vornehme Heirat nicht mehr befremden und ebensowenig sein, bezw. seiner Erben, der Zähringer, so reicher Grundbesitz in der Westschweiz, speziell in den Grafschaften Oberaargau, Bargen und Waadt, mit den Centren Burgdorf, Thun und Freiburg. Hidber 1412, 1542, 1549, 1568, 2338, wo neben Wallis vornehmlich das Hausgut der neuburgundischen Dynastie lag. Immerhin rührt der zähringische Besitz in diesen Gegenden zum Theil von Mitbeerbung des Erzgrafen Wilhelm III. von Hochburgund, gest. um 1126, durch Herzog Konrad von Zähringen als Bruder von dessen Wittwe Agnes her, oben S. 74, 77. Ein Hinderniss aber steht dieser Ableitung Rudolfs aus seinen beiden Ehen wegen zu naher Verwandschaft nicht entgegen, König Robert Capet und Bertha von Burgund, Enkel von Schwestern Ottos des Grossen, mussten ihre Ehe zufolge Beschlusses der römischen Synode von 998 aufgeben. Dagegen beanstandete die Kirche umsonst 1002 die Vermählung von Konrad von Wormsfeld, Grafen vom rheinfränkischen Ufgau, 1004 Herzog von Kärnthen, mit Mathilde von Schwaben, beide Urenkel von Kindern König Heinrichs I., und 1043 die Vermählung Kaiser Heinrichs III. mit Agnes von Poitiers, beide Urenkel von Töchtern der Gerberge, der Schwester Ottos des Grossen. Die Verwandtschaft zwischen Rudolf und seiner zweiten Gemahlin Adelheid von Turin, Tochter des Markgrafen Otto, Enkelin des Grafen Humbert Weisshand und Urenkelin des Grafen Berthold, liegt in der Mitte. Sie waren Enkel und Urenkelin von Brüdern; auch mochte die nahe Beziehung der Markgräfin Adelheid zu Hildebrand diesem und dem Papste Rücksichten empfehlen. Seiner ersten Gemahlin Mathilde, Enkelin der Kaiserin Gisela, Enkelin König Konrads von Burgund aber stand Rudolf dem Blute nach noch ferner, indem sie erst in der vierten und fünften Generation von der Königin Bertha abstammten. Es war dieselbe Verwandtschaft, wie die zwischen dem spätern Kaiser Konrad II. und Gisela von Schwaben, welche König Heinrich I. zum atavus, bezw. abavus hatten und deren Ehe selbst Kaiser Heinrich II. 1016 umsonst beanstandete.

Graf Rudolf begegnet letztlich am 15. Januar 1018 als Fürbitter bei König Rudolf III. zu Gunsten des Klosters St. Maurice. Hidber 1253. Oben S. 31. Nun melden die Annales Einsidlenses zu 1019, Pertz S. S. 3, 144: Rudolfus occisus est. Zu 1019 berichtet aber auch die Chronik im Cartular der bischöflichen Kirche zu Lausanne von circa 1228: dass der dortige Bischof Heinrich I., erwählt 985, von seinem Sitze vertrieben, gefangen gesetzt und dann ermordet worden sei. S. S. 24, 798, dazu Hirsch, Heinrich II., 3,80. Schon Hirsch vermutete einen Zusammenhang dieser Vorgänge mit den deutschen Heerzügen nach Burgund von 1018 und 1020, was um so wahrscheinlicher ist, als Bischof Heinrich, nach Abt Odilo, Epitaphium s. Adelaidæ c. 17 = Pertz S. S. 4,643 nepos der Kaiserin Adelheid, ebenfalls ein Sohn Herzog Rudolfs, Bruder der beiden Grafen war, worüber später näheres; Thietmar spricht 7,20 = Pertz, S. S. 3,845 nur von zwei Stiefsöhnen König Rudolfs, welche das Königspaar im April 1016 nach Strassburg be-

gleiteten, es können ihrer also mehrere gewesen sein, was auch wirklich der Fall war. Nun bringen die Annales Einsidlenses gerade aus dieser Zeit wichtige Unika aus dem transjuranischen Burgund, wo das Kloster schon damals reich begütert war: zu 1006 die Abtretung Basels an Heinrich II., zu 1018 den Abfall König Rudolfs von Heinrich und des Letzteren Vordringen bis zur Rhone. Man darf also wohl in dem im Jahre 1019 ermordeten Rudolf, der doch ein Mann von Bedeutung gewesen sein muss, den Grafen Rudolf I. von Rheinfelden vermuthen, wodurch sich Bischof Werners I. von Strassburg und Graf Welfs II. von Altorf Einschreiten im Jahr 1020 noch mehr aufhellen würde

5. *Grafschaft und Seitenverwandte.* Aus dem zum Königreich Burgund gehörenden Theile der Basler Diözese, umfassend Sorne-, Sis-, Augst- und Frick-Gau, — der Buchsgau gehörte damals noch zur Diözese Lausanne, vergl. Anzeiger 1884 S. 249, — ist vor dem Jahre 1000 nur Ein Graf namentlich bekannt: Chadaloh. 891 und 894 heisst nämlich Augst in pago Aragowe, in comitate Chadalohi gelegen. Hidber 851, 871; wonach damals Augst- und wohl auch Sis- und Frickgau mit dem Unter-Aargau, Diözese Konstanz zu einem Comitat vereinigt waren; im Ober-Aargau begegnet 891 und 894 ein Graf Eberhard. Hidber 853, 872. 1048 begegnet dann ein Sisgaugraf Rudolf, Hidber 1341 oben S. 25, und 1064 ein erst seit Kurzem bekannter Frickgaugraf Arnold: item in comitate Arnoldi comitis et in pago Frichgowe Taleheim, Fricho, Ramingen = Thalheim, Frick, Remigen. Zweite Bestätigung Kaiser Heinrichs IV. für Kloster Ottmarsheim bei Mühlhausen, oben S. 34, erstmals edirt von Oswald Redlich in: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Band V. Insbruck 1884 S. 405. 1102 erscheint dann erstmals einer von Saugern bei Delsberg im Sornegau, welches Haus zuerst um 1080 auftritt, Ulrich, und 1103 erstmals einer von Homberg-Thierstein bei Wittnau im Frickgau, welches Haus zuerst 1080 vorkömmt, Rudolf, unter gräflichem Titel, Hidber 1520, 1521. Ueber Haus Saugern, vergl. Quiquerez im Berner historischen Archiv 5,377 ff., über Haus Homberg-Thierstein: G. von Wyss in Zürcher antiquarischen Mittheilungen Band 13, Abth. 2, Heft 1; Birmann im Basler historischen Jahrbuch 1879 S. 102 ff. und Rochholz in der Argovia 16,1 ff. Ueber die staatliche Zugehörigkeit von Stadt und Bisthum Basel siehe Hirsch, Heinrich II. 1, 390.

Birmann S. 115 und nach ihm Burckhardt in den Basler historischen Beiträgen 11,18 und Rochholz S. 8 halten nun auch den Sisgaugrafen Rudolf von 1048 für einen Homberger. Rudolf von Rheinfelden hält Burckhardt S. 18 für einen Burggrafen, welcher den «Stein» daselbst vom Reich als Burggrafenlehen erhalten habe. Der für die Frage so wichtige Graf Rudolf von 1008 in Basel — Hidber 1223 oben S. 34 — ist ihnen allen ebenso unbekannt als der burgundische Graf Rudolf überhaupt und der quidam de Rinveldin, Eidam eines Grafen und Schwager mehrerer Grafen. Nachdem nun aber dieser quidam als jener burgundische Graf Rudolf erkannt ist, so ist als sicher anzunehmen, dass auch er, wie der Bruder Berthold, Graf von Aosta und Maurienne, auch eine bedeutende territoriale Stellung inne hatte, dass er also jedenfalls Graf vom Augst- und Sis-Gau war, in welch' letzterem Rheinfelden liegt. Schwerlich würde auch Graf Rudolf um einer bloss lokalen Stellung willen sein Domicil so weit vom Hofe und seinen Gütern weg verlegt haben. Der Sisgaugraf von 1048 kann also nur

der Enkel Graf Rudolfs II. sein, wie denn auch dessen Erhebung im Jahre 1057 sicher eine gewisse territoriale Bedeutung desselben zur Voraussetzung hat. Neben den Rheinfeldern war nun aber im Augst- und Sisgau kein Platz für einen zweiten Gaugrafen. Die gräfliche Gewalt des Hauses Homburg-Thierstein in diesem Gebiet wird sonach von später datiren. Indem es aber seine Stammburg als Domizil beibehielt, wurde für den «Stein» zu Rheinfelden ein eigener Burgwart nöthig, welcher in der Folge den Titel Burggraf erhielt und der Stadt und ihrer nächsten Umgebung als einer eigenen eximirten Herrschaft vorstand*).

Wahrscheinlich waren nun aber die Rheinfelder auch Grafen vom Sornegau. Hier geboten früher, ihrer Advokatie über Kloster Moutiers-Grandval, einer Ethiconischen Familienstiftung, nach zu schliessen, die wegen Vorwaltens des Namens Liutfrid Liutfridigenæ genannte Linie der Ethiconiden, Grafen vom Elsässischen Sundgau, Diözese Basel, und gelegentlich auch vom Nordgau, Diözese Strassburg; wahrscheinlich walteten sie nach Chadaloh auch im Augst- und Sisgau. Sie erloschen 1000 im Mannsstamm mit dem Grafen Liutfrid VII., welcher letztlich am 20. Mai 999 begegnet, Stumpf Reichskanzler 1192 vergl. Schöpflin Als. Illustr. 1,776—783. Bei seinem Besuche in Bruchsal im Juni 1000 am Hoflager Ottos III., Hidber 1186 — auf welchem ihn auch Graf Rudolf begleitete, ordnete König Rudolf mit jenem neben der Stellung des Klosters Moutiers zum Hochstift Basel vermuthlich auch dieses Comitatverhältniss. Die folgenden Sundgaugrafen, zuerst Otto, erweislich 1003—1025, oben S. 34, sind auf diesen beschränkt. Die Verwaltung des burgundischen Antheils des Basler Bisthums aber, etwa ohne den Frickgau, worüber hiernach näheres, erhielt wahrscheinlich damals Graf Rudolf. Die Wahl gerade von Rheinfelden, nach welchem Ort auch Sohn und Enkel benannt sind, zur Residenz erklärt sich wohl aus dem Vorhandensein einer Burg daselbst, des «Stein» auf dem Felsen im Rhein. Es darf wohl angenommen werden, dass Graf Rudolf II. bei seiner Erhebung im Jahre 1057 seinen Comitat für spätere männliche Deszendenten beibehielt, wie ja auch Herzog Liudolf, 949—954, zugleich Breisgaugraf, Herzog Burchard II, 954—973, zugleich Thurgaugraf und Herzog Herrmann I., 926—949, zugleich Graf von Rhätien war und letzterer wohl auch seinen frühern Comitat des Ober-Lahngaus beibehielt. Hidber 1043, 1053. Stälin, Wirtemberg. Geschichte I. 436, 458. Wohl nach Herzog Bertholds Tode 1090 succedirten dann im Sornegau Haus Saugern und im Augst- und Sisgau Haus Homberg-Thierstein. Dass speziell im Sornegau im Jahre 1087 ein Graf nicht residirte, ist daraus zu schliessen, dass in dem Tauschvertrag Bischof Burchards von Basel und Prior Ulrichs von Grünigen, Amts Staufen im Breisgau, d. d. Courrendelin bei Delsberg 1087, Hidber 1436, oben S. 93, 94, unter den 20 Zeugen, Herzog Berthold II. von Zähringen, Markgraf Hermann II. von Baden a. A. ein solcher fehlt, der doch, wenn er in der Gegend wohnte, kaum von der Verhandlung weggeblieben wäre.

Nun noch der Frickgau. Man nahm bisher an, dass er mit Augst- und Sisgau unter dem nämlichen Grafenhause stand, welches in Folge Uebertragung vom comitatus Augusta vocatus in pago Augestgowe et Sisgowe situs durch Kaiser Heinrich III. im

*) Im Juni 1243 urkundet als Donator für Kloster Wettingen: „Ulricus de Liebenberg, Sacri Imperii ministerialis et burggravius in Rinfelden. Herrgott, Genealogia Habsburg. Codex diplomaticus no 330 = 2. 209. Gef. Mittheilung von H. Prof. Georg von Wyss. Vergl. Kopp, Geschichtsblätter 2,42.

Jahr 1041 an die bischöfliche Kirche in Basel, Hidber 1320, womit er den Grund zu deren weltlichen Herrschaft legte, für Augst- und Sisgau dieser Kirche lehnbar wurde, während es für den Frickgau reichsunmittelbar blieb; der betreffende Akt lässt, beiläufig bemerkt, auf damals bereits erfolgtes Ableben des Grafen Kuno und auf Minderjährigkeit des Grafen Rudolf II. schliessen. Der neue Frickgaugraf Arnold von 1064 scheint diese Annahme umzustossen. Dem Namen nach ist er weder ein Rheinfelder, noch ein Homberg-Thiersteiner. Er wird der Lenzburger sein, der nepos Arnold Graf Ulrichs des Reichen, gest. 1047, in Hidber 1304 von 1036, der Arnold Graf von Unter-Aargau in Hidber 1330 von 1045 noch zu Lebzeiten Ulrichs, und dann wieder in Hidber 1359 von 1050. Der Arnoldus comes de Lenzeburch in dem Falsum Hidber 1392 von 1063. Er gilt als Sohn von Ulrichs des Reichen vermutlichem Bruder Arnold und als Bruder Graf Ulrichs, genannt von Baden, gest. 1081. Vergl. über ihn Mülinen, die Grafen von Lenzburg = Schweizer. Geschichtsforscher Band IV. S, 75 ff., dazu Stammtafel von S. 169. Graf auch vom Augst- und Sisgau jedoch war Arnold von Lenzburg kaum. Anzunehmen aber, Graf Rudolf II. von Rheinfelden habe bei seiner Erhebung im Jahr 1057 den Comitat vom Frickgau abgegeben und für sein Haus blos den von Augst-, Sis- und Sornegau beibehalten, dafür liegt kein Grund vor. Die gräfliche Gewalt der Lenzburger im Frickgau wird also von früher her datiren. Ebenso ungewiss aber als ihr Anfang ist ihr Ende, ob sie diesem Hause wie die vom Unteraargau bis zu dessen Augsang bald nach 1170 verblieben. Man vernimmt vom Frickgau nichts mehr bis um 1232, wo seine Landgrafschaft bei der Theilung unter den Söhnen Graf Rudolfs des Aeltern von Habsburg, gest. 1232, mit der vom Elsass und Unter-Aargau dem ältern Sohne Albrecht, Vater des Königs, zufällt. Vergl. Frank, die Landgrafschaften des heil. römischen Reichs, Braunschweig 1873 S. 59, Kopp, Eidg. Bünde Band II, Theil 1, S. 582, 584. Man nimmt an, sie sei nach dem Aussterben des ältern Hauses Homberg mit dem Grafen Werner 1231 an Habsburg gekommen, während die Landgrafschaft vom Sis- und Augstgau an Graf Werners Eidam, Graf Hermann von Froburg im Buchsgau fiel, den Stifter der Hauses Neu-Homberg und Erbauer der Burg Neu-Homberg ob Läufelfingen im Sisgau. Doch sucht man in den Regesten von Rochholz umsonst nach einer Spur gräflichen Waltens der Homberger im Frickgau. Dass einer von ihnen 1113 und 1114 Rudolfus comes de Fricca, bezw. Rudolfus de Fricca heisst, Rochholz n. 12. 16, nach dem der Stammburg nahen Hauptorte des Thales, beweist nicht, dass er Frickgaugraf war, wie ja auch Haus Nellenburg bei Stockach im Hegau nicht den Comitat des Hegau, sondern den des Zürichgaus inne hatte. Auch ist jene angebliche Separation, schon an sich unwahrscheinlich, dies noch um so mehr, als die Habsburger damals bereits zwei Landgrafschaften hatten. Ob der Comitat von Frickgau je dem alten Hause Homberg zugestanden und eventuell seit wann, muss dahingestellt bleiben, und darum auch, wann er an Habsburg gekommen, vermuthlich mit dem des Unteraargau, worüber zu vergl. Frank, Landgrafschaften S. 40, bei welchem der Frickgau bis 1801 blieb, als einziges Ueberbleibsel aus dem Schiffbruch vom Jahre 1415.

Die Häuser Saugern und Homberg-Thierstein hängen wohl weiblicherseits mit Rheinfelden zusammen, wofür bei Saugern auch der reiche Grundbesitz im Oberaargau spricht, aus welchem Graf Udelhard 1131 das Kloster Frienisberg bei Bern stiftet,

Hidber 1680, bei Homberg-Thierstein aber das Vorkommen des Namens Rudolf schon von Anfang an. Doch fehlt ein Anhalt zu näherer Bestimmung. Es sind nämlich Geschwister vom Grafen Cuno gar nicht bekannt, ausser vielleicht einer Schwester, Adelheid von Stade, oben S. 29, vom Grafen Rudolf II. aber nur 1. ein Bruder Adalbero, Mönch zu St. Gallen, 1065 Bischof von Worms, gest. 1070, Lamberti Annales a. 1065, 1070, Pertz S. S. 5, 171, 179, vergl. Gerbert a. a. O. p. 115, — und 2. eine Schwester Judith, die Mutter einer Tochter, welche Adilgaudus, Abt des Klosters Ebersheim bei Strassburg, gebar, den Kaiser Heinrich IV. 1077 als Verwandten Rudolfs entsetzte und vertrieb. Chron. Ebersheim. Pertz S. S. 23,444. Von Herzog Berthold endlich kennt man nur zwei anderweitig verheiratete Schwestern, Agnes, 1079 Gemahlin Herzog Bertholds II. von Zähringen, und Bertha, Gemahlin Ulrichs, Grafen von Bregenz, Stifters von Kloster Meererau. Ueber Bertha s. jetzt Casus monasterii Petrishusen., 3,26 = Pertz S. S. 20,655 und Annales Marhtalenses ed. Schöttle pars I. cap. 4 im Freiburger Diözesanarchiv 4,158, dazu L. Baumann in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 4,6 ff. Ueber angebliche weitere Kinder des Gegenkönigs s. Gerbert a. a. O. p. 124—146. Der Güterbesitz des Hauses Rheinfelden im Basler Sprengel wird, da Beziehungen der Zähringer zu diesem nicht ersichtlich sind, an die dortigen Verwandten übergegangen sein. Doch ist vom burgundischen Krongut in diesem Gebiet, welches auch König Rudolf I. erst 912 seinem Reiche einverleibte — Annales Alemannici a. 912 bei Pertz S. S. 1,55 — nichts bekannt. Zur Sippe Rudolfs von Rheinfelden gehörten wahrscheinlich auch Bischof Burchard von Lausanne, 1055—1089, Sohn Bucco's von Oltingen bei Bern, Grafen vom burgundischen Oberaargau, Diözese Konstanz, und Bischof Burchard von Basel, 1072—1107, Sohn Ulrichs von Fenis am Bielersee, Grafen von Bargen — über sie Chron. Cartul. Lausanne im Mém. Doc. Suisse Rom. 6, 40. 41 und Pertz S. S. 24, 799, 800 — dazu Wurstemberger, alte Landschaft Bern 2, 181—187. Berthold von Constanz spricht nämlich 1077, Pertz S. S. 5,294 von Gegnern Rudolfs unter dessen consanguinei: gerade jene beiden Bischöfe aber gehörten zu den entschiedensten Anhängern Kaiser Heinrichs IV. Auch weist Mehreres auf einen verwandtschaftlichen Zusammenhang der beiden Häuser mit der neuburgundischen Dynastie hin. Gfrörer geht aber ganz irre, wenn er dem Grafen Rudolf I., welchen er, Papst Gregor VII. Bd.. 6 S. 426, 437, richtig als den Vater des Grafen Cuno von Rheinfelden vermutete, auch jene beiden Grafen Bucco und Ulrich als Söhne zuschrieb, oben S. 82. Er fabulirte über ihn zugleich weiter, ebenda Bd. 1 S. 324, in Unkenntniss der Weingartner Nachricht und in unkritischer Verwerthung der später zu besprechenden Angabe der Acta Murensia ed. Kiem p. 3, 19, über einen Zusammenhang der Häuser Habsburg und Rheinfelden, als zweiten Gemahl der Beatrix, Tochter Hugo Capets, und Wittwe Herzog Friedrichs I. von Ober-Lothringen. Vergl. den Ursprung der Häuser Neuenburg, oben S. 79. Mehreres in den Aufstellungen Gfrörers hatte bereits Blühmcke, Burgund unter Rudolf III. Greifswald 1869 S. 76 ff. als irrig dargethan.

Dr. Wilhelm Gisi.

43. König Heinrichs II. Rückweg aus Italien nach Deutschland im Sommer 1004.

Ueber den Weg, welchen Heinrich II. im Sommer 1004 bei seiner Rückkehr aus Italien nach Deutschland verfolgte, haben Hirsch (Jahrbücher d. deutschen Reiches unter Heinrich II., Bd. I. s. S. 311—314) nach Muratori, Buchner, Giesebrecht u. A. und Oehlmann in seinen «Alpenpässen im Mittelalter» (Jahrbuch für Schweizergeschichte, vierter Jahrgang 1879, S. 271) gehandelt.

Oehlmann, wie schon 1863 Hidber (Schweiz. Urkundenregister I. m. 1199), zeigt, dass des Königs Urkunde vom Pfingsttage, 4. Juni 1004, gegeben in «valle Agno loco Cadampino», nicht an einem (unbekannten) Orte in der Nähe von Como, wie Hirsch meinte, sondern im heutigen Cadempino im Thale von Agno, westlich von Lugano, ausgestellt ist. Hieraus erklärt sich aber auch die Angabe Thietmars (Buch VI. cap. 7), der König habe das Pfingstfest zu „*Grommo*" (Adalbold Vita Heinrici: «Chromo») gefeiert. Hier ist weder an Muratori's «Granvanello», noch an Buchners «Cuno», noch mit Hirsch an Como zu denken, sondern an den zunächst bei Cadempino an einem Hügel gelegenen Ort (Burg?) „*Grumo*", an der Strasse von Agno nach Taverne und dem Monte Cenere. Denn «per montem Cenerem» zog der König heimwärts, wie Adalbold angibt, und unter dem Orte „*Lacunavara*", wo Heinrich am 12. Juni dem Bischof Everard von Como den Reichsantheil am Castell von Bellinzona («Berinzona») und die Klausen und die Brücke von Chiavenna schenkte, wird also auch nur, mit Hidber (a. a. Nr. 1200 und 1201), das heutige *Locarno* zu verstehen sein. Der König wird nach dem Ueberschreiten des Monte Cenere einige Tage am obern Langensee zugebracht haben.

Fünf Tage nach dem 12., am 17. Juni, urkundet der König in Zürich für die Klöster St. Gallen und Einsiedeln (Hidber a. a. Nr. 1202 und 1203). In vier, höchstens fünf Tagen legte er also den Weg von Locarno nach Zürich zurück, wobei er — wie Oehlmann bemerkt — nur den Lukmanier- oder Bernhardin-Pass überschritten haben kann, da von der Gotthardstrasse damals noch keine Rede war.

Welchen jener beiden möglichen Wege mag er gewählt haben? Es gibt keine Urkunde, welche den König auf einem oder andern derselben zeigte. Dennoch scheinen, wie mich dünkt, zwei Gründe entschieden mehr für den Lukmanier, als für den Bernhardin zu sprechen.

Zunächst der Umstand, dass wir zwar *bestimmte* Zeugnisse von Uebergängen der Kaiser über den Lukmanier vor und nach Heinrichs II. Zeit besitzen, *keines* aber von einer Ueberschreitung des Bernhardins durch einen der damaligen Herrscher. Denn dass Otto I. seinen Heimzug aus Italien in den ersten Tagen des Jahres 965 *nicht* über den Berhardin nahm, (der *einzige* Fall, für welchen man bisher eine ausdrückliche Erwähnung des Bernhardin zu besitzen glaubte), sondern dass er den Lukmanier überschritt, ist im Anzeiger f. schw. Geschichte, Jahrgang 1884 Nr. 4 (Band IV. S. 292) gezeigt. Und dass Kaiser Friedrich I. in den Jahren 1164 und 1186 seinen Heimweg aus Italien ebenfalls über den Lukmanier nahm, weist Oehlmann in seiner erwähnten Arbeit (Jahrbuch für Schweiz. Gesch. dritter Jahrgang 1878, S. 275/6) nach. Diese Vorgänge machen es an sich schon wahrscheinlich, dass auch Heinrich II. 1004 die Lukmanierstrasse wählte.

Zu demselben Schlusse wird die Vergleichung der beiden Pässe selbst führen.

Lässt man die Strecke Locarno-Bellinzona, die für beide Wege die gleiche war, ausser Betracht, so gestalten sich die Verhältnisse der Wege von Bellinzona über den Lukmanier, Disentis und Ilanz nach Cur und von Bellinzona über den Bernhardin nach Cur nach dem *heutigen* Stande der Dinge, laut den Reisehandbüchern, wie folgt: Zur Zurücklegung des erstern Weges ist eine Zeit von 32½ Stunden, zu derjenigen des zweiten Weges sind 26½ Stunden erforderlich; die höchste zu überschreitende Höhe beträgt auf dem erstern Wege (Lukmanierpass) 1917 m. = 6384', auf dem zweiten (Bernhardinpass) 2063 m, = 6870'. (Escher, Gottfried v., die Schweiz, 1851.)

Ganz anders musste aber das Verhältniss beider Pässe zu der Zeit sein, als die heutige Bernhardin- (und Splügen-) Strasse noch nicht bestand. Als der Wandrer, der vom Süden her über den Bernhardin kam, von Hinterrhein aus wiederum einen Berg zu übersteigen hatte, um die Schluchten der Roffla zu umgehen, und aus dem Thale von Schams über Lohn und Rongella die Höhen erklimmen musste, die über der Viamala stehen, um die Nolla hoch über Tusis zu überschreiten und an den Abhängen des Heinzenberges nach Rhäzüns hinunter zu steigen, konnte die Zeit, deren es bedurfte, um auf diesem Wege von Bellinzona aus nach Cur zu gelangen, nicht geringer sein, als die für dieselbe Reise auf der Lukmanierstrasse erforderliche. Sie war vielmehr wohl beträchtlich grösser, jedenfalls aber durch die bezeichneten Auf- und Abstiege noch ermüdender, als die gleichmässiger ansteigende und fallende Lukmanierstrasse, ungerechnet den Umstand, dass bei letzterer der höchste zu erklimmende Punkt, die Passhöhe, ein halbes Tausend Fuss niedriger war, als der Bernhardinpass.

Berücksichtigt man überdiess, dass die Lukmanierstrasse an der uralten hervorragenden Stätte Disentis und an Ilanz vorbeiführte, während zwischen Cur und dem Bernhardin keine Punkte von ähnlicher Bedeutung lagen, und dass noch Albert von Stade zwar von Ilanz und dem Wege, der von dort aus über die Alpen führe, spricht, in den urkundlichen Zeugnissen des elften bis dreizehnten Jahrhunderts aber von den rätischen Pässen nur der Septimer neben dem Lukmanier erscheint, so müssen auch diese Umstände für Heinrichs II. Zug von 1004 auf den Lukmanier hinweisen. Otto der Grosse hatte Disentis besucht, er selbst, sein Sohn und sein Enkel das Stift mit Privilegien bedacht; sollte dasselbe Heinrichs II. Aufmerksamkeit weniger auf sich gezogen haben? Allerdings verfügte er 1020 über das Kloster zu Gunsten des Bischofs von Brixen. —

Auch in weit früherer Zeit wird vorzugsweise dieser Pass benutzt worden sein. Bei jenem Einfalle der Franken in Italien im Jahr 590 mag die mittlere Angriffskolonne ihres Heeres, die Bellinzona plünderte, ebenso wohl, wenn nicht eher, über den Lukmanier, als über den Bernhardin, in's Thal des Tessin eingedrungen sein und in Liutprands Bemerkungen betreffend die Flucht der Königin Willa, Gemahlin Berengars, über den «Mons avium» (Bernhardin) im Jahr 941 hat man wohl eher ein Zeugniss für die Schwierigkeiten des *ungewöhnlichen* Weges, den die Flüchtige (im Gegensatz zu begangeneren) einschlug, zu sehen, als blos die damalige Qualification eines sonst *üblichen* Passes. Der Bernhardin scheint, wie der Gotthard, erst nach Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in *regelmässigeren* Gebrauch gekommen zu sein. Vielleicht liegt gerade hierin die Verwirklichung einer Absicht, die den Freiherrn von Vatz 1277 bei Besiedlung des Thales durch die Walserkolonie daselbst mitbestimmte. *G. v. W.*

44. Baldern.

Unter der Ueberschrift «die Grafen von Baldern» theilt Dr. Theod. v. Liebenau eine Aufzeichnung aus einem Münchner Codex mit, wonach die Tochter des Landgrafen Otto v. Steveningen (Steffling, aus dem Geschlechte der Burggrafen von Regensburg) in erster Ehe mit dem Grafen von Baldern, in zweiter mit Chuno de Tieofen verheiratet war. — Unter dem «Grafen von Baldern» ist gewiss mit v. Liebenau der noch 1167 urkundende Graf Kuno von Lenzburg-Baden zu verstehen. (Allerdings liegt im jetzigen württembergischen Amt Neresheim ebenfalls eine Burg (und Dorf) Baldern. Dr. v. Stälin nennt von deren Besitzern (Beschreibung des Oberamts Neresheim S. 203) zum Jahr 1153 Baldolfus de Baldern, Eberhard & Ulrich; doch werden dieselben niemals Grafen genannt). Graf Kuno von Lenzburg-Baden, welcher nach dem Tode seines Bruders Wernher von 1159—1168 die Vogtei Zürichs inne hatte, nennt sich selbst 1167 urkundlich und im Siegel de Lenzeburch, einzig im Jahrzeitbuch der Abtei ist des «Chuonradus comes de Baldern» erwähnt. Dagegen weist der Ausstellungsort der Urkunde vom 24. Februar 1167, «Penchelinchon» = Bendlikon, allerdings darauf hin, dass Chuno damals wohl nicht auf der Pfalz zu Zürich, sondern auf der von Bendlikon nicht allzusehr entfernten «Burg Baldern» wohnte. — Er hinterliess jedenfalls keine männlichen Nachkommen, und es kann somit nur von Einem Grafen, nicht von «den» Grafen von Baldern gesprochen werden.

Einige weitere Ausführungen v. Liebenau's dagegen sind unhaltbar und beruhen auf unrichtigen Voraussetzungen. Die Gattin König Ludwig des Deutschen, Hemma, war keine Lenzburgerin, sondern eine *Welfin*. Ludwig war nur einmal verheiratet, mit Hemma, der Schwester seiner Stiefmutter Judith (seit 819 zweite Gemahlin Kaiser Ludwig des Frommen). Er verheiratete sich mit ihr 827. Sie lebte bis 876 (31. Januar) und starb ganz kurz vor ihrem Gatten (Ludwig † 28. August 876). Ueber die Herkunft der Fürstinnen sind folgende Angaben bekannt: Der Biograph Ludwig des Frommen Thegen meldet (Mon. Germ. SS. II. 596) «accepit filiam Hwelfi ducis sui . . . . . et nomen virginis Judita». Die Annales Xantenses aber berichten (Mon. Germ. SS. II. 225): «Ludewicus rex accepit in conjugem sororem Juditæ imperatricis». Die Annahme, dass der König sich zeitweilig mit den Töchtern auf Baldern als der väterlichen Burg seiner Gemahlin aufgehalten habe, ist also haltlos, ebenso die Vermuthung, dass Baldern Stammsitz der Grafen von Lenzburg gewesen sein könnte.

Was überhaupt den Aufenthalt König Ludwigs auf Baldern anbetrifft, so erwähnt erst Brennwald um 1531 desselben, nach unbekannter Quelle. Ob früher schon eine bezügliche Ueberlieferung in Umlauf war, ist nicht bekannt. Das die Legende der Klostergründung darstellende Gemälde im südlichen Querschiff der Abteikirche zeigte allem Anschein nach neben den Kirchen der Probstei und der Abtei eher die königliche Pfalz auf dem Lindenhof, als die Burg Baldern, denn die Albiskette bildet den Hintergrund des Bildes.

Ueber die Burg Baldern auf dem Albis und ihre Schicksale nach dem Tod Kuno's von Lenzburg ist gar nichts bekannt. Die Nachricht späterer Chronisten über deren Zerstörung in der Regensberger Fehde beruht auf Missverständniss. Während die alten

Zürcher Chroniken nur von der Zerstörung «Ütelnburg's» berichten, spricht Vitoduran von der Einnahme eines «castellum in monte Albis», womit er die nämliche Burg im Auge hatte; erst die spätern unkritischen Zürcher Chronisten des 16. Jahrhunderts haben irrthümlich aus ein und derselben Waffenthat deren zweie zu Stande gebracht.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die Freien von Tüfen denen der 1188 urkundlich erscheinende Cuno von Tüfen (wohl eben der 2. Gemahl der Tochter Otto's von Steveningen) angehörte, nicht erst 1497 sondern schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts erloschen. Der noch 1321 urkundende Freie Gerhard v. Tüfen hinterliess zwei Töchter: Heilwig, Gattin des Freien Albrecht von Stoffeln des ältern, gen. von Münzberg und Kunigund, Gemahlin des Freien Ulrich von Uzingen. Erstere verkaufte am 14. April 1347 ihre Hälfte der Herrschaft Alt-Tüfen an Lüpold zum Thor, letztere hat anscheinend das gleiche gethan, denn Tüfen erscheint fortan im alleinigen Besitz derer zum Thor. — Diese neuen Herren auf Tüfen fingen schon vor 1400 gelegentlich an, sich von Tüfen zu schreiben. Der letzte dieser österr. Dienstleute Hans zum Thor zu Tüfen, urkundlich oft nur Hans von Tüfen genannt, schenkte 1440 die Herrschaft seinem Schwestersohne Heinrich Compenner.

Der Deutschordensmeister Hans von Tüffen (welcher bei seiner Erwählung 1489 bereits hochbetagt war) muss, wenn er überhaupt aus dem Gebiete der heutigen Eidgenossenschaft stammte, entweder ein zum Thor, oder ein Sprosse der seit Mitte des 13. Jahrhunderts in Schaffhausen verbürgerten Dienstleute von Tüfen gewesen sein, von welchen Conrad noch 1437 eine Urkunde besiegelte.

M. v. K. & Z.-W.

---

45. Der Prediger Berthold von Regensburg in Thun.

Aus der anmuthigen Schilderung Johannes Vitodurans (Archiv f. Schw. Gesch. Bd. XI, S. 15) ist bekannt, dass der berühmte Prediger Bruder Berchtold, Barfüsser-Ordens, vom Jahr 1255 an in der alemannischen Schweiz seine mächtig ergreifende, religiöse Thätigkeit entwickelt hat und grosse Schaaren begeisterter Zuhörer um seine improvisirte Feldkanzel versammelte. Als von ihm besuchte Ortschaften werden von Vitoduran genannt: Winterthur, Klingnau, Wil und Zürich; nach einer andern Quelle: Liber aureus, Perg. Mss. des 13. Jahrhunderts im Stiftsarchiv St. Gallen (zitirt von Weidling in seiner Dissertation über die Berner Reformation, im Archiv des historischen Vereins von Bern, Bd. IX, S. 7), soll er auch in Toggenburg, in Sargans und Graubünden gepredigt haben.

Im Berner Staatsarchiv befindet sich nun eine Kundschaftsrolle von ganz ungewöhnlicher Länge. Sie stammt aus dem Jahre 1318 und betrifft einen zwischen dem Kloster Interlaken und dem Chorherrnstift Amsoldingen geführten Prozess betreffend den Kirchensatz des Dorfes Hilterfingen. Von dem Commissär des Bischofs von Konstanz wurden da eine grosse Anzahl von Zeugen, meistens Landleute aus der Umgegend, unter Eidschwur veranlasst, ihre auf die Sache bezüglichen Angaben zu machen. Eine Hauptfrage ist dabei jeweilen die: welches Alter sie haben und wie weit ihre Erinnerung

zurückreicht? Das, was ein jeder zu sagen weiss, wird desshalb in der Weise alter Leute bei den meisten in Verbindung gebracht mit persönlichen Erlebnissen mancherlei Art.

In der langen Liste dieser Zeugen und ihrer Erklärungen heisst es nun: *Jacobus Statzi, civis in Burgtorf, testis, jurat . . . deponit, quod quondam frater Berch. predicator bonus, de ordine Minorum, primo venit ad terram Burgundie, videlicet ad villam Thune etc. . ; postea, forte VII vel VIII vel IX annis elapsis, iterum venit* (frater B.) *ad eandem terram.* etc.

Da auch die übrigen Zeitangaben in das 6. und 7. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zurückgehen, so glauben wir als zweifellos annehmen zu dürfen, dass unter diesem frater Berch. kein anderer als eben Berchtold von Regensburg zu verstehen sei. Ist dies richtig, so wäre der Nachweis geleistet, dass der berühmte Prediger nicht bloss Alemannien, sondern auch Burgund, — nach damaligem Sprachgebrauch — also die westliche Schweiz, besucht, in der Stadt *Thun* gepredigt, und diesen Besuch einige Jahre später noch einmal wiederholt hat. Unser Jakob Statzi träte damit neben jene Augen- und Ohrenzeugen, welche in hohem Alter Vitoduran vom Bruder Berchtold erzählten, und würde durch die Art, wie er seine Erinnerungen nach dem Auftreten dieses Predigers datirt, einen weitern Beweis leisten, für den ganz ausserordentlichen Eindruck, den derselbe auf seine Zuhörer gemacht hat. *Dr. Blösch.*

---

46. Zum Wechsel des Freienstandes.

Kein Stand hat wohl so viele Wandlungen erfahren als derjenige der Freien.

Schon zur Zeit der römischen Kaiserherrschaft konnten sie, mit Ausnahme der Ritter, Senatoren, höheren Beamten und Soldaten, bei Verbrechen der Majestätsverletzung, der Magie, des Mordes und des Ehebruches, gefoltert werden [1]).

Bei den Germanen traten sie schon sehr früh in das Schutzverhältniss eines Höheren [2]) und wurden, wohl aus diesem Grunde, schon unter Heinrich II., wie Hörige verschenkt [3]).

Unter Heinrich IV. finden wir sie in Strafbestimmungen nur den Hörigen gleich gestellt [4]).

Zu der gleichen Zeit und im folgenden Jahrhundert übertrugen sich Freie nicht selten an geistliche Stiftungen gegen einen jährlichen Zins. So z. B. an die Abtei Emmeram in Regensburg für einen solchen von V Denaren, unter ausdrücklichem Vorbehalt, *dass die gesammte Nachkommenschaft frei bleiben und niemals zu Hand-*

---

[1]) G. Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses, Abschnitt: Gerichtliches Verfahren der Kaiserzeit, S. 617—618.

[2]) Lex Bojuvariorum IV, 28, lex Saxonum, Tit. XVII, Divisio regni Francorum (806) cap. 10.

[3]) G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Band V, S. 288. Eine Stadt mit Zubehör, servis, liberis quoque qui regie jam potestatis erant.

[4]) J. Ficker, vom Reichsfürstenstand, S. 65, si liber aut ministerialis duas libras persolvat.

Frondienst gezwungen werden sollte [1]). Geldabgaben scheinen daher, nach der Auffassung jener Zeit, den Stand nicht geschädigt zu haben.

Auf ein ähnliches Zins- oder Schutzverhältniss ist es auch wohl zurückzuführen, wenn der Edelherr H. v. Hodenberg am 1. August 1291 «liberi proprii» vel ministeriales erwähnt [2]).

So sehr also der ursprüngliche Begriff der Freiheit schon geschwunden sein mochte, so war doch von einem eigentlichen Hand-Frondienst noch nicht die Rede. Der Sachsenspiegel, welcher drei Klassen von Freien — Schöffenbare, Pfleghafte und Landsassen — nennt [3]), sagt, dass freigelassene Dienstmannen nur das Recht der freien Landsassen (welche kein Eigen hatten) erhalten sollten, und verlangt noch für Reichsdienstmannen die Freiheit, wenn sie Schöffen werden wollten [4]).

Im Süden waren die freien Bauern zwar lehensunfähig [5]), aber von einem persönlichen Dienst für die Herrschaft wird noch im Schwabenspiegel nichts erwähnt.

Einen solchen finde ich zum ersten Male klar ausgesprochen im Habsburg-Oesterreichischen Urbarbuch [6]), von Burchard von Fricke, Geheimschreiber König Albrechts I., verfasst in der Zeit von 1303—1311. Dort heisst es [7]): die Leute zu Weiden, Dietingen und Nüforn (im Thurgau), *sie seien Freie oder Andere*, die auf den freien

---

[1]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. I, S. 55—56 Der hier wörtlich folgende Nachsatz kann doch nur auf die ihnen so verhasste Handarbeit bezogen werden: quod quidam post multum temporis parui pendentes quosdam de eius genere *ad seruiendum sibi usurpauerint*, sed illi hoc indigne ferentes, ius, quod eis iniqua potestas infringere uoluit, in presentia uenerandi abbatis Reginhardi his testibus tenuerunt. Auch die Worte des gewesenen Herzogs Otto von Bayern, mit denen er (Mon. Germaniæ [scriptores] V, 337) die Sachsen gegen Heinrich IV. zur Vertheidigung ihrer Rechte ermahnte, lassen deutlich den Widerwillen gegen persönliche Dienstleistnngen erkennen: et vos ipsos in liberis humeris vestris quaelibet onera, licet foeda, portare compellunt . . . vos ipsos, liberos et ingenuos, ignotorum hominum servos praecipiet esse. Die gleiche Empörung über den Zwang der Person spricht sich auch in der Urkunde für St. Emmeram aus, welche der Zeit von 1095—1140 angehört. Auf die Rede Otto's von Northeim an die Sachsen machte mich Herr Universitäts-Professor Dr. K. Th. Heigel in München aufmerksam, wofür hiermit verbindlichster Dank ausgesprochen wird.

[2]) Hoyaer Urkundenbuch, Abth. I, Heft 1, S. 22.

[3]) Landrecht, lib. III, Art. 45, § 6, wo es nach den Schöffenbaren und Pfleghaften heisst: andere vrie Lute sint landsezen geheizen, die komn und waren gastes wise *und en habn niechein eigen inme lande.*

[4]) Ebenda III, 19, 54 § 1, 80 § 2, 81 § 1. Wozu J. Ficker, vom Heeresschilde, S. 170 ff. mit Recht bemerkt, dass es schon längst Schöffen gab, welche Dienstmannen waren, die sich aber ihr Geburtsrecht bei dem Eintritt in den letzteren Stand wahrscheinlich vorbehalten hatten. Also ähnlich wie die Freien von St. Emmeronn, von denen ich oben gesprochen habe.

[5]) J. Ficker, vom Heeresschilde, S. 149.

[6]) Dr. Franz Pfeiffer, B. XIX. der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart.

[7]) S. 243, zum Amte Frauenfeld im Thurgau: die liute in den Widen unde ze Dietingen unde ze Niuforon, si sin frie oder ander liute *die uf den frien eigen sitzent oder die selber eigen buwent*, gebent jerglich von alter vogtstiure ein pfunt unde IIII schill. dn. Diu selbe vogtstiure ist uf si in gemeinen Jahren gehehert bi dem meisten VI pfunt, bi dem minsten II½ pfunt. Si hant ouch geben eines jares V pfunt Costenezer. Es gibt ouch ie der man ein vasnachtshuon. Si gebent ouch II fuoder stecken in der herschaft wingarten. Es sol ouch ir ieglicher tuon ein tag wan in der herschaft wingarten. Es rihtet ouch ie der man über sin liute.

Eigengütern wohnen oder Eigenleute der Herrschaft sind [1]), geben jährlich an alter Vogtsteuer ein Pfund und vier Schillinge dn. Diese ist in gewöhnlichen Jahren für die Besseren auf sechs, für die Geringsten auf zwei und ein halbes Pfund erhöht worden. Sie haben auch jährlich fünf Pfund Constanzer Münze entrichtet und ein Fastnachtshuhn geliefert. *Ferner gibt Jeder zwei Fuder Stecken für den herrschaftlichen Weinbau und hat ein Tagewerk* [2a]) *dieses Landes zu bearbeiten.* Es richtet aber Jeder über seine Leute.

Hier werden also zum ersten Male die kleinen freien Grundbesitzer in gleicher Weise, wie die Hörigen (anderen Leute), *zur Handarbeit,* also dem wirklichen Frondienst, herangezogen. Dass aber an der Richtigkeit dieser Ueberlieferung nicht zu zweifeln ist, verbürgt die allgemein anerkannte staatsmännische Begabung des Burchard von Fricke, so sonderbar es auch erscheinen mag, *dass Fronpflichtige doch selbst über ihre Leute richten konnten, und dass sie als Freie den „anderen Leuten" gegenüber gestellt bleiben.* Dies allein beweist schon das Ungewöhnliche und die Neuheit der Verpflichtung [2b]).

So verschiedenartig sich nun in der Folge das Dienstverhältniss der Freien gestaltete, scheint doch gerade für diese Gegend leicht zu erkennen, dass nur aussergewöhnliche Umstände eine solche Bedrückung veranlassten.

Es heisst z. B. im Jahr 1417 wohl, dass alle Freien, zu Winkel gehörig, dem Landgrafen von Kyburg gehorsam sein sollten, und im Jahr 1506 — jedoch auf ältere Grundlage zurückzuführen — müssen alle freien Leute zu Kyburg, einem Herren daselbst, ein Fastnachtshuhn geben [3a]), allein so schwerer Lasten oder gar einer Handarbeit, wie im Urbarbuch, wird nicht erwähnt; und nur in der Schuldenlast Albrechts I. kann dafür eine Entschuldigung gefunden werden [3b]).

Von freiem Land — terra salica — wurde ursprünglich nur freiwillig, dann bittweise, endlich auf Befehl des Königs eine Steuer für die Heereszüge geleistet [4]). Später ist von denselben, zuerst für die Kirche, und schon an die fränkischen Könige Zehnt gegeben [5]), ohne dass dadurch der Stand der Eigenthümer eine wesentliche

---

[1]) In dem Satze (zu Anfang der letzten Note) gehören jedenfalls die folgenden Worte zusammen: 1. *si sin frie, di uf den frien eigen sitzent;* 2. *oder ander liute, die selber eigen buwent.* Der erste Satz bedarf keiner Erklärung: es sind die in der Herrschaft Frauenfeld wohnenden freien Grundbesitzer, von welchen „*die anderen Leute*" der zweiten Klasse geschieden werden. Die Bezeichnung „*die selber Eigen bauen*" würde sie aber nicht klar erkennen lassen: es muss daher hinter Eigen ergänzt werden „*der Herrschaft*". Es sind also wohl Eigenleute zu verstehen, wie ich oben, der Kürze wegen, gleich übersetzt habe.

[2a]) Tagwan, actio diurna, Fronarbeit von einem Tage. Dr. F. Pfeiffer a. a. O. S. 360 bringt die Quellenstellen für diese Erklärung.

[2b]) Dr. Pfeiffer weisst schon im Vorworte nach, wie Burchhard von Fricke freimüthig erklärte, dass eine höhere Besteuerung der Habsburg-Oesterreichischen Lande unmöglich sei; und dadurch wird es verständlich, dass hier die Freien vielleicht schon längere Zeit die Lasten der Hörigen theilten. Seit wann, und durch welche Umstände, solche Uebergriffe im Allgemeinen möglich wurden, werde ich noch am Schlusse zeigen.

[3a]) J. Grimm, Weisthümer, Bd. I, S. 87 und Bd. I, S. 22, § 35,

[3b]) Zu vergleichen Anm. 13 b.

[4]) J. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, S. 297 ff.

[5]) J. Grimm, ebenda, S. 298; und im 14. Jahrhundert zahlten sie dann (S. 300) schon Abgabe (gewerf) für Wiesen und Weide und andere Steuern; nur Handarbeit wird nirgends erwähnt.

Schädigung erlitt. Diese wird im Allgemeinen erst seit jener Zeit angenommen, als die kleineren Freien aus dem öffentlichen Rechte (den Reichsgerichten) schieden, um mit den landesherrlichen Hörigen unter ein Gericht gestellt zu werden [1]), mit denen sie dann in einzelnen Landen immer mehr vermischt wurden: *nirgends ist aber, wie in meinem Falle im Thurgau, von einer Handarbeit die Rede.*

Zu Anfang des 13. Jahrhunderts bestanden aber die Landgerichte noch im Allgemeinen als Reichsgerichte, weil nur ein vom Reich belehnter Fürst, oder ein von ihm bestellter Vice-Graf, dem der Königsbann verliehen war, dort die richterliche Gewalt hatte [2]). Im Laufe des 13. Jahrhunderts machte dann die Territorialisirung der Landgerichte weitere Fortschritte, allein, damit die geringeren Stände — und namentlich wohl die kleineren, freien Eigenthümer — nicht der willkürlichen Auferlegung von Dienst und Steuer, seitens der neuen Landesherren ausgesetzt blieben, erliess schon König Heinrich VII. am 1. Mai 1231 ein Gesetz [3]), nach welchem weder ein Fürst noch ein Anderer Verordnungen und neue Rechte „*ohne vorherige Zustimmung der Grösseren und Besseren des Landes*" einführen konnte.

Diese neuen Landstände waren demnach der Schutz der Schwachen, und nur offenkundiger Gewalt müsste es zugeschrieben werden, dass in den drei genannten Habsburg-Oesterreichischen Ortschaften des Thurgau die Freien in so auffallender Weise besteuert wurden, wenn sich dafür nicht in der völligen Ueberschuldung eine Erklärung finden liesse.

Wegen der Ungewöhnlichkeit dieser Belastung scheint man mit ihnen ein Abkommen getroffen zu haben, nach welchem ihnen *die übrigen Geburtsrechte verblieben*, und auf diese Weise wurde es wohl möglich, dass hier die Freien, *ungeachtet der gleichen Verpflichtung zur Handarbeit* «den andern Leuten» doch noch als besondere Klasse gegenübergestellt werden konnten.

Eine Erklärung dieser wichtigen Stelle des Urbarbuches ist aber bis jetzt in den rechtswissenschaftlichen Werken wohl noch nicht gegeben worden, und nur die Vermuthung wurde ausgesprochen [4]), dass Freie, wenn sie Dienstmannen wurden, sich

---

[1]) G. L. v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, Bd. II, S. 25—26. Bis dahin gaben sie nach seiner Angabe (S. 18 ff.) nur Vogtei-Steuer und Fastnachtshühner, was allerdings von der obigen Mittheilung Grimm's erheblich abweicht. Maurer sagt zwar (S. 25), dass diese ehemaligen Reichsfreien, auch seit ihrer Stellung unter gleiches Gericht mit den Hörigen und dem Verlust der Freizügigkeit und der Steuerfreiheit, dennoch persönlich Freie blieben: allein *er gibt kein Beispiel*, am allerwenigsten für einen Fall, in welchem sie, wie in dem meinigen, *mit Handarbeit belastet wurden.* Die letztere erwähnt er überhaupt nicht.

[2]) R. Schröder, die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, B. V).

[3]) J. Böhmer, regesta imperii.

[4]) G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. V, S. 310—314; und J. Ficker, vom Heeresschilde, S. 170 ff. G. L. v. Maurer behauptet zwar (zu vergleichen oben Anm. 17), dass die kleineren, Reichsfreien, auch nach gleicher Besteuerung mit Hörigen, persönlich Freie blieben, gibt aber, wie bemerkt, kein Beispiel, und scheint dies daraus zu folgern, dass später in einzelnen Landen sogenannte Freigerichte entstanden. *Jedenfalls kannte er aber keinen Fall, in welchem Freie auch Handarbeit leisteten und doch den Stand behielten.* Später gieng derselbe aber immer mehr verloren, so gestattet z. B. (nach J. Chmel, regesta Ruperti Nr. 2530) der König, am 9. Nov. 1406, den Edlen von Bodman sogar das freie Gericht im Buhelhof zu Bodman „*wegen Mangels an Freien*" mit vier oder fünf ehrbaren unbescholtenen (vnuersprochen) Mannen zu besetzen, welche nicht Freie sind.

vielleicht ihre Geburtsrechte vorbehalten mochten, während ich nun *durch bestimmte Beweise dargethan habe, dass dieselben sowohl durch Zahlung eines Jahreszinses, wie an St. Emmeram, sowie bei Uebernahme von Hand- und anderem Frohndienst, auch den geringeren Klassen erhalten bleiben konnten.*

Ganz feste Regeln über die Besteuerung der Freien werden sich aber, nach meiner Ansicht, nicht aufstellen lassen, weil dieselbe in allen Gegenden eine andere war. Massgebend blieb dabei, *wie weit* sie sich die alten Rechte erhalten hatten. In der Herrschaft Rheinfelden erliess Maximilian I. am 27. Juli 1506 eine Verordnung [1]), nach welcher kein Freier daselbst mit einer Frauen- oder Weibsperson, die Jemandem mit Leibeigenschaft gebunden ist, sich ehelichen, verheirathen oder verpflichten durfte, *bei einer Strafe von vierzig rheinischen Gulden.* Die Freien hatten also hier für ihre Kinder selbst den Stand aufgegeben. In dem unfern gelegenen Elsass dagegen erhielten sie denselben fast ganz frei von der geringsten Abgabe, denn noch im Jahre 1579 heisst es dort [2]), dass demjenigen, der die Schultheissenlehen des Dinghofes zu Gewenheim hat, Jeder der im Thale von Masmünster sein eigen Brod isst, *ausgenommen die freien Leute,* drei Pfennig geben soll. Wirklich ständische Rechte erhielten sie sich aber als ein freier Bauernstand eigentlich nur in den Stiften Basel und Kempten, so wie in Tyrol, Vorarlberg, Ostfriesland und Schleswig-Holstein [3]). In den meisten übrigen Landen blieben sie unter Schultheissen und Freigerichten [4]), während sie ihre ursprüngliche Ebenbürtigkeit mit den besseren Freien verloren hatten, als diese im 14. Jahrhundert mit den Dienstmannen eine niedere und neue Klasse des eigentlichen Adels bildeten [5]), zu welchem nur *die Fürsten und freien Herren* zählten. Und solchem Freigerichte mussten auch die Freien der drei Habsburgischen Orte, *ungeachtet der*

---

[1]) Jahresschrift Argovia der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau, Bd. XVI, S. XXIX. Der Grund dieses Gesetzes war wohl, dass nicht (wie oben Anm. 20) ein Freigericht mit Hörigen besetzt werden sollte.

[2]) J. Grimm, Weisthümer, Bd. IV, S. 82. Wenn (ebenda, Bd. V, S. 4, § 3) im Jahre 1213 — im Sprengel von Lausanne — quilibet ignis (jeder Hausstand) einen Tag des Jahres mit dem Spaten in Crans arbeiten soll, so muss angenommen werden, *dass es hier keine Freien gab.* Es müsste schon nach meinen obigen Erklärungen über die Territorialisirung der Landgerichte auffallen in Hochburgund eine so früh entwickelte Landeshoheit anzutreffen, dem entsprechend bestätigt auch hier *der Ortsvorstand* (S. 3) die Rechte des Kapitels, Propstes und Vitzthums in Crans. Die Herzoge v. Zähringen, welche die Vogtei inne hatten, waren nach J. Ficker (vom Reichsfürstenstand § 172 und § 210) als Rectores von Burgund *selbst Beamte.* Freie zu Crans hätten daher im Jahre 1213 noch *unter der öffentlichen Gewalt* gestanden, und unmöglich Handarbeit geleistet.

[3]) G. L. v. Maurer, a. a. O. B. II, S. 26.

[4]) Ebenda S. 22.

[5]) Bluntschli's allgemeines Staatsrecht (3. Aufl. Bd. II, S. 130 ff.). Diese „bessern Freien" wurden bis jetzt allgemein als die Schöffen angesehen. O. von Zallinger (die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, S. 227 ff.) hat aber ganz kürzlich nachgewiesen, dass sie, im Widerspruch mit den Angaben des sächsischen Rechtsbuches, keinen einheitlichen landrechtlichen Stand bildeten, sondern aus verschiedenen Klassen bestanden. Diese letzteren gibt er für das 13. Jahrhundert (S. 201) als freie Herren und Unfreie an, während er später (S. 268) in ihnen, *seit Ende des 12. Jahrh., ausschliesslich* unfreie Dienstmannen erkennen will. Ich habe in einer besondern Besprechung (Felician Rauch, Innsbruck) die freien Hofbesitzer hinzugefügt, von den Dienstmannen nur diejenigen für das Schöffenamt

Verpflichtung zur Handarbeit, angehören, sonst hätte sie Burchard von Fricke nicht als besondere Klasse «den andern Leuten» im Urbarbuch gegenüberstellen können.

Innsbruck. *Freiherr L. v. Borch.*

---

47. Zur neuesten Forschung über Winkelried.

In seiner jüngsten Schrift «Nochmals zur Sempacherfrage» bringt Dr. Otto Hartmann theilweise ganz neue Gedanken vor, auf die wir nur in Kürze hier einiges erwidern wollen. [1])

Hartmann gibt die Möglichkeit zu, dass der Erzählung der Zürcherchronik vom «getreuen Mann» eine geschichtliche Thatsache zu Grunde liege; aber er bestreitet nach wie vor jede geschlossene Ordnung des österreichischen Heeres, und deshalb lässt er den Helden seine That nur an einem Häuflein Ritter vollbringen, welche in der Noth des Kampfes sich zu einem sog. Igel zusammengestellt haben. Ist diese Vermuthung richtig, dann hatte wirklich die That keinen Einfluss auf die Entscheidung der Schlacht; denn wo überhaupt Igel gebildet wurden, da geschah es nur in Nothfällen, d. h. von Leuten, welche sich durch Uebermacht bedrängt sahen. Von einem solchen Igel finden wir jedoch nichts in der Zürcherchronik; nach ihrem Berichte waren

---

geeignet erachtet, die sich ihre Geburtsrechte gewahrt hatten, und die freien Herren — aus genannten Gründen — nur in Sachsen als Urtheilsfinder zugelassen, da sie ihren Rechtsstand im Allgemeinen unmittelbar vor dem König fanden.

Schon vor Herrn von Zallinger hat Professor R. Schröder (Zeitschrift für Rechtsgeschichte, B. VII, germ. Abth. Heft 1, S. 15—16) behauptet: Das dichte Zusammenwohnen *zahlreicher ritterlicher Geschlechter* habe, im 12. Jahrhundert in Ost-Sachsen, die Umbildung der Gerichtsverfassung im *aristokratischen Sinne* herbeigeführt, und die *Ritterschaft* hätte das *alleinige Recht* zu den Schöffenstühlen erlangt. Dabei bezieht er sich besonders auf eine Gerichtsverhandlung aus dem Jahre 1155, in welcher bei einzelnen Schöffen die folgenden Zusätze gemacht sind: „et alii de N. eorum consimiles, . . . et alii liberi de N., . . . et alii liberi in eadem villa manentes, . . . et alii scephenen de N., etc. Ich stelle nicht in Abrede, dass *einige* von diesen Ritter gewesen sein können, allein in der Hauptsache sind diese Bezeichnungen doch wohl nur auf *freie Hofbesitzer* zu beziehen. Auch *Bürger* konnten Ritter werden, denn Bischof Friedrich von Trient verbietet denen von Bozen (1211, Juli 6) bei einer Strafe von 1000 Pd. selbst Ritter zu werden, oder an einen solchen ein Haus zu verkaufen (fontes rer. Austr., Abth. II, Bd. V, S. 225), aber ich möchte sehr bezweifeln (vergleiche oben Bluntschli), dass es im 12. Jahrhundert schon eine so entwickelte, *zahlreiche Ritterschaft* gab, wie Prof. Schröder annimmt. Namentlich bezweifle ich dies in Ost-Sachsen. Ganz vereinzelt werden (im Hamburger Urkundenbuch, Bd. I, S. 112—113) gräfliche Ritter des Herzog Magnus im Jahre 1091 genannt, allein hier ist wohl milites für vassalli gebraucht; und dann finde ich erst 1154 einige Ritter in den Magdeburgischen Regesten Nr. 1298. Wenn der Ritterstand im 12. Jahrhundert schon so allgemein gewesen wäre, so hätte ich nicht (Beiträge zur Rechtsgeschichte, S. 36 und 38) noch im 13. Jahrh. *Grafen von Everstein und von Hallermund* mit der ausdrücklichen Bezeichnung „famuli" *hinter* dem milites nachweisen können. Ich vermag daher in den obigen Zusätzen der Gerichtsverhandlung vom Jahre 1155 in jenen Schöffen nur freie Hofbesitzer und nicht *durchweg* Ritter zu erkennen.

[1]) Um die Geduld der Leser nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, berühre ich hier nur diejenigen Punkte, welche mir als die wesentlichsten erscheinen. Sobald aber Dr. Hartmann es wünscht, so bin ich bereit, in der nächsten Nummer auf alle einzelnen Einwendungen zu antworten, welche er in seiner Schrift direkt gegen mich gerichtet hat.

es im Gegentheil die Eidgenossen, denen es «so übel gieng», bis der «getreue Mann» ihnen half, und diese ihre Noth erwähnt auch Justinger, indem er sagt: «und vachten mit dem spitze, und namen dez ersten grossen schaden.» — Mit dieser Noth nun, welche dringend einen Retter fordert, sucht Hartmann sich dadurch abzufinden, dass er sie auf die Vorhut beschränkt, und, um diess thun zu können, übersetzt er den «Spitz» mit «Vorhut»! Doch sagt er uns nirgends, welchen Sinn alsdann die Worte haben sollen: «Bald liessen die Eydgnossen von dem spitze, und lieffen in die herren.» An der grossen Noth der Eidgenossen, wie die Zürcherchronik und Justinger sie bezeugen, lässt sich daher nichts heruntermarkten. Will man nun dennoch der That des getreuen Mannes kein Verdienst der Errettung zugestehen, so wird man den Bericht der Zürcherchronik überhaupt verwerfen müssen. Soll aber letzterer auf Wahrheit beruhen, so müssen wir auf österreichischer Seite eine geschlossene, zum Angriff geeignete Ordnung voraussetzen, und dazu genügte ein Igel nicht.

Noch kühner als mit der Zürcherchronik verfährt Hartmann mit dem grossen Schlachtliede. Nach seiner Auffassung kann dieses Lied frühestens 1522 entstanden sein; denn es wurde gedichtet als Antwort auf jenes Lied von der Eroberung von Genua, in welchem die Eidgenossen wegen ihrer Niederlage bei Bicocca verhöhnt werden. Die direkte Antwort auf dieses Schmachlied ist uns zwar noch erhalten in einem Gedichte Niklaus Manuels; aber dennoch soll auch das Sempacherlied zu keinem andern Zweck entstanden sein, als um ebenfalls auf jenes Lied der Landsknechte zu antworten. Fragen wir nun aber, warum der Dichter 1522 zu dieser Antwort keinen jüngern und näher liegenden Stoff wählte als gerade den Sieg von 1386, so müssen wir uns zufrieden geben mit der Auskunft, dass eben alle seitherigen Siege der Eidgenossen in Liedern schon besungen waren; einzig über Sempach war zwar auch schon ein Lied vorhanden, aber noch kein erzählendes. Hartmann fasst daher das jetzige grosse Lied als das Werk eines unbekannten Dichters auf, welcher bald nach 1522 eine schon vorhandene Compilation aus älterer Zeit noch dadurch erweiterte, dass er zahlreiche Strophen erzählenden Inhalts hinzudichtete. Nun bieten aber die bis jetzt bekannten Handschriften zu einer solchen Ausscheidung, wie Hartmann sie braucht, nicht nur keinerlei Anhaltspunkt, sondern die Schodoler'sche Handschrift, welche nur 39 Strophen aufweist, steht ihr geradezu im Wege. Kein Wunder daher, wenn Hartmann hier mit Oechsli übereinstimmt und diese 39 Strophen nur als eine nachträgliche Verkürzung des grossen Liedes auffasst. Nachdem auf diese Weise das Hinderniss beseitigt ist, scheidet er unter den 63 Strophen des grossen Liedes 32 aus, die er dem Dichter von 1522 zuschreibt, während die übrigen 31 die ältere Compilation bilden, welche dieser schon vorfand. Mit grossem Fleisse hat Hartmann die sonstigen Lieder jener Zeit verglichen, um hin und wieder Anklänge herauszufinden; aber dennoch hat er unseres Erachtens für keine einzige Strophe einen stichhaltigen Beweis beigebracht, dass sie wirklich erst um 1522 entstanden sei. Vergleichen wir nun die kritische Ausscheidung, wie Hartmann sie vorschlägt, mit derjenigen, welche sich aus dem einfachen Vergleiche der vorhandenen Handschriften ergibt, so zeigt uns die nachfolgende Uebersicht wohl deutlich genug, wo das Einfache, und wodas Gekünstelte zu finden ist.

Handschriften		Hartmann	
B. Schodoler & Steiner: (Alte Compilation)	Steiner: (spätere Zuthaten)	(Alte Compilation)	(Dichter von 1522:)
Str. 1 — 33	Str. 34	Str. 2 — 3	Str. 1
» 35 — 38	» 39 — 41	» 7 — 13	» 4 — 6
» 42 — 43	» 44 — 63	» 22 — 25	» 14 — 21
		» 33 — 43	» 26 — 32
		» 51 — 52	» 44 — 50
		» 55	» 53 — 54
		» 58 — 59	» 56 — 57
		» 62 — 63	» 60 — 61

Wenn nun Oechsli & Hartmann durchaus annehmen wollen, dass jene ältere Handschrift, aus welcher Balthasar Schodoler 1573 seine Abschrift fertigte, weit mehr als 39 Strophen enthalten habe, so können wir freilich das Gegentheil nicht beweisen, so lange jene ältere Handschrift nicht aufgefunden ist. Wenn aber Hartmann es unwahrscheinlich findet, dass Jemand in das Lied von 39 Strophen an 2 Stellen neue Strophen eingeflickt und an den Schluss noch 20 weitere angehängt habe, so erscheint uns die Flickarbeit, die er seinem Dichter von 1522 zumuthet, doch immer noch unendlich zweifelhafter. Wohl kam es vor, dass aus mehreren schon vorhandenen Liedern, wenn sie denselben Gegenstand behandelten, ein einziges grösseres zusammengesetzt wurde, so gut es eben gieng, oder dass an ein solches Lied im Laufe der Zeit noch eine Reihe hinzugedichteter Strophen sich anhängten. Wo sah man aber je einen Menschen, welcher 30 Strophen dichtet, um eine Schlacht zu erzählen, der sich aber doch nicht getraut, diese Frucht seiner Muse als ein selbstständiges Ganzes zu geben, sondern der sie vielmehr in 8 Stücke zerschneidet, um sie zwischen die einzelnen Theile eines viel ältern, aber keineswegs grösseren Liedes einzuschieben!

Zu den 32 Strophen, welche erst nach 1522 entstanden sein sollen, gehört selbstverständlich auch jene, in welcher der Held des Tages «ein Winkelried» genannt wird. Nach Hartmann ist jedoch dieser Ausdruck keineswegs als Geschlechtsname aufzufassen, sondern der Dichter will damit nur sagen, dass jener unbekannte Mann, dessen That schon die Zürcherchronik erzählt, auch ein Held war wie Arnold Winkelried, der bei Bicocca fiel, und den die Landsknechte im Liede von Genua verhöhnen. Wenn also die späteren Chronisten glaubten, die That sei durch einen Winkelried aus Unterwalden

geschehen, so rührt dies einzig daher, dass sie den Dichter von 1522 ganz und gar missverstanden haben! Immerhin will Hartmann keineswegs bestreiten, «dass etwa ein Arnold Winkelried bei Sempach gefallen sei, ... nur hat dieser Winkelried mit dem der Sage nichts zu thun.» — Dieser Winkelried aber steht in allen älteren Verzeichnissen der bei Sempach gefallenen Nidwaldner immer als der erste obenan, und es steht ausser Zweifel, dass auch in der gemeinsamen Quelle dieser Verzeichnisse, d. h. in einem alten Jahrzeitbuche, sein Name bereits diesen Ehrenplatz einnahm. Wer also die Identität dieses Winkelriedes mit dem Helden des Liedes bestreiten will, der wird sich nie genug wundern können über den merkwürdigen Zufall, dass der Schreiber des alten Jahrzeitbuches so ahnungslos unter mehr als 20 Namen gerade denjenigen voranstellte, auf welchen später auch der Dichter des Liedes verfiel, als er einen sonst namenlosen Helden nur typisch bezeichnen wollte. Doch wenn die Negation in dieser Sackgasse sich sicher glaubt, so wollen wir sie dort lassen und nicht weiter verfolgen.

So wenig wir nun nach dem bisher Gesagten die von Hartmann aufgestellten Thesen für begründet halten können, so ist seine Arbeit doch immerhin ein beachtenswerther Beitrag zur Lösung der Winkelriedfrage; denn sie zeigt uns, — wie bisher noch keine andre — zu welch kühnen und gewagten Hypothesen man nachgerade gezwungen wird, wenn man in dieser Frage den Standpunkt der Negation noch irgendwie vertreten will. Ausserdem aber soll nicht verschwiegen bleiben, dass Hartmann's fleissige Untersuchung — ganz abgesehen von der Streitfrage — auch für die allgemeine Kritik des Liedes durchaus nicht fruchtlos geblieben ist. So verdanken wir ihm z. B. den Nachweis, dass die 3 Strophen No. 39—41, welche bei Schodoler fehlen, noch vor 1490 entstanden sind. Es folgt hieraus für uns, dass von den 24 Strophen bei Steiner, welche bei Schodoler noch fehlen, nicht alle erst nach 1500 gedichtet wurden, sondern ein Theil schon früher. A. Bernoulli.

---

48. Encore le Sempacherlied.

J'ai lu avec l'attention qu'elle mérite la note insérée par M. Th. de Liebenau dans le dernier N° de l'*Anzeiger;* mais tout en reconnaissant très volontiers ce que sa conjecture a de spécieux, je prends la liberté de faire remarquer à mon savant confrère que, si la strophe 20 du *Sempacherlied* a été remaniée au temps de la réforme, elle a dû l'être plus profondément qu'il ne le suppose lui-même. Les vers 2 et 3:

[Ach richer Christ vom himel,]
durch dinen bittern tod
hilf hüt uns *armen sündern*
uss diser angst und not

ne sont pas moins surprenants, en effet, que le premier, et je ne crois pas me tromper en affirmant qu'ils ne peuvent avoir été écrits avant 1525.[1])

---

[1]) La formule employée dans la strophe 21:

Do si ir bett volbrachtend
gott zu lob und ouch zu eer
und *gottes lyden* g'dachtend

est, au contraire, tout à fait catholique.

Ceci soit dit, du reste, sans préjuger en rien l'époque où le gros du *Sempacherlied* a été composé. C'est là une question fort complexe, sur laquelle on bataillera longtemps encore, tant que l'on continuera parmi nous à donner à la discussion «un tour négatif ou une tendance apologétique qui en dénature forcément le caractère».[1])

Genève, janvier 1887. *P. Vaucher.*

---

49. Päpstliches Taxenbuch aus dem 15. Jahrhundert.

In der Biblioteca Vittorio Emanuele zu Rom befindet sich ein Codex, welcher früher dem Kloster S. Croce in Gerusalemme gehörte und den Titel hat: „Liber taxarum omnium ecclesiarum et monasteriorum diligentissime emendatus ad exemplar libri sacri Collegii et Camere Apostolice." Das sehr sorgfältig und schön geschriebene Buch stammt allen Anzeichen nach aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Sämmtliche Eintragungen von späterer Hand beziehen sich auf Veränderungen, die im Jahr 1490 oder nachher stattfanden. Der Codex enthält das Verzeichniss derjenigen Taxen, welche neugewählte Bischöfe und Aebte bei der päpstlichen Bestätigung an die apostolische Kammer als erste Früchte zu zahlen hatten. Wir erfahren hier also, welche Stifte sogenannte Consistorialabteien waren, deren Vorsteher durch den hl. Stuhl die Konfirmation erhielten. Da die Taxen genau nach den Einkünften berechnet sind, so erhalten wir wichtige Aufschlüsse über die ökonomischen Verhältnisse der angeführten Prälaturen. Die Ansätze verstehen sich in Gulden.

Im Folgenden geben wir die Eintragungen, welche sich auf die schweizerischen Diözesen und das Bisthum Konstanz beziehen. Das in Parenthese angeführte stammt von späterer Hand.

Constantiensis : [In Alamania provincie Maguntinensis][2])

Georgii in Asperbach[3]) cxxxiii $^1/_3$
Georgii de petri domo[4]) extra muros Constantien. clxviii.
Georgii in Fossan[5]) or. S. B. clxvi $^2/_3$.
Galli or. S. B.[6]) cccc.
Maris stella al. Bettingen.[7]) or. Cist. cc.
Marie loci heremitarum or. S. A.[8]) cccxxxiii $^1/_3$.
Salem or. Cist. m$\overset{c}{v}$il
Campidonen.[9]) or. cccl.
Blasii nigre silve or. S. B. ccc.
Marie et Marci[10]) or. S. B. cc.

---

[1]) Cf. *Revue historique*, tome XXXII, p. 469—470.

[2]) fehlt die Angabe. [3]) Alpirsbach. [4]) Petershausen. [5]) St. Georg in Stein oder St. Georgen im Schwarzwald? [6]) St. Gallen. [7]) Wettingen. [8]) Einsiedeln. Irrthümlich steht „or. S. A." statt „or. S. B." [9]) Kempten. [10]) Reichenau.

Curiensis. [In Alamania prov. Maguntinensis] $\overset{c}{v}$.

Vallis belligni[1]) liga grisa Or. S. B. cxxxiii 1/3. [vente sunt parochiales ecclesie S. Jo. Bapt. in embs[2]), S. Jo. Bapt. in scamps[3]), S. Marie in burgels[4]) et S. vigilii in Thiuersch[5]) Curiens. dioc., quarum omnium in simul valor xxii Marcharum argenti. augetur taxa monete predicte in f. xxxvi 2/3.]

Basiliensis. [In Alamania provincie bisuntinensis] m.

[vnita est parochialis ecclesia ville Bintzen Constant. dioc., cuius fructus x marc. putantur., sub dat. 17. kl. april. anno primo Julii et 1504. augentur d. 20. Item monasterium monialium S. Ciriaci[6]) or. S. B. Constant. dioc., cuius fructus ducunt 75, die 12. Septbr. 1509, et augetur taxa d. 25]

Morbachen. or. S. B. $\overset{c}{vii}$.

Lucella[7]) or. Cist. lx.

Lausanensis. [In prov. Bisutinensi] mcc.

[Vnitus fuit prioratus de nouo castro[8]) Lausen. dioc. val. lxx libr. Turon. augetur taxa in flor. xxiii 1/3].

Alta ripa[9]) or. Cist. cxxxiii 1/3.

Alta crista[10]) or. Cist. xl.

Lacus Jurien.[11]) or. prmon. lxxx.

Joannis Erlacens.[12]) or. S. B. lxvi 2/3.

Paterniaci[13]) or. Cluniacensis cccl.

Sedunensis. [In prov. Tarãtasiensi] m.

Mauricii Agaunens. or. S. A. ccl.

Gebennensis. In prov. Viennensi $\overset{c}{vi}$.

Marie de Alpibus[14]) or. Cist. $\overset{c}{v}$.

Marie de abundantia[15]) or S. A. ccc.

Marie inter montes[15]) or. S. A. cxxxiii 1/3.

Boni montis[16]) or. Cist. ccxx.

Filiaci or. S. A.[15]) $\overset{c}{v}$.

Alte Combe[17]) or. Cist. $\overset{c}{v}$ xxxiii 1/3.

Sitz or. S. A.[15]) ccc.

Chisiriaci[18]) or. Cist. l.

Oberurnen. *J. G. Mayer,* Pfarrer.

---

[1]) Vallis belligni = Blegnothal. Hier beruht der Ausdruck auf einer sonderbaren Verwechslung und ist offenbar das Kloster Disentis gemeint. Abt und Distrikt von Disentis schliessen im J. 1376 mit den Leuten des Blegnothales ein Bündniss. Mohr. cod. dipl. III. S. 294. [2]) Ems bei Chur. Wurde den 22. Septbr. 1491 Disentis incorporirt. Nüscheler, Gottesh. I. S. 56. [3]) Die Pfarrkirche St. Johann Bapt. in Campo oder Gamp bei Disentis, welche von Innozenz VIII. incorporirt wurde. Mülinen, Helv. sac. I S. 75. [4]) Brigels. [5]) Tavetsch, welche Kirche den 10. Jan. 1490 von Innozenz VIII. Disentis incorporirt wurde. Nüscheler I. S. 74. [6]) ? [7]) Lützel. [8]) ? [9]) Altenryf. [10]) Hautcrest, Ktn. Waadt. [11]) Lac-de-Joux, Ktn. Waadt. [12]) Erlach. [13]) Payerne, Ktn. Waadt. [14]) Alpes, S. Jean d'Aulps, Savoien. [15]) ? [16]) Bonmont, Ktn. Waadt. [17]) Haute-Combe, Savoien. [18]) Chesiriacum = Chesery, Savoien.

50. Ein Empfehlungsbrief der Eidgenossen für Glarean.

Im Abschied der Tagsatzung zu Zürich vom 9. Februar 1519 (Eidg. Absch. III. 2, S. 1135) heisst es: Der Poet von Glarus bittet um Verwendung beim König von Frankreich, dass «sin Mjt. im den poetenstand zu Parys zusampt der pension, die er just hat, well nachlassen». Darüber will man auf dem nächsten Tag antworten. — In den Abschieden der nächsten Tage ist indessen von dieser Angelegenheit nicht mehr die Rede, wenigstens in der gedruckten Sammlung kommt die Sache nicht mehr vor. Es scheint indessen, dass doch auf den Wunsch des Poeten von Glarus ein Entscheid und zwar in entsprechendem Sinne getroffen worden ist. Wahrscheinlich wurde der Beschluss in Bern gefasst, von den hier am 21. Februar versammelten Boten, und ein daheriger Auftrag dem bernischen Stadtschreiber ertheilt. Im Lateinischen Missivenbuch H. fol. 364 findet sich das Concept des im Namen der Eidgenossen an den König von Frankreich abgesandten Schreibens. Dasselbe lautet:

Christianissimo et inclitissimo principi et domino, domino Francisco, Francorum regi, heroi nobis graciosissimo. Humiliter sese recommendant, christianissime et inclitissime rex, heros graciosissime. Intelligimus quendam poetam, qui in gymnasio Parisiensi lectionem habuit, ab humanis decessisse, et poetam Glareanum desiderare, ut in locum ipsius substituatur. Cupientibus ergo nobis, illum ipsum omni favore prosequi, et ut fortuna sibi arrideat, quare eundem regie maiestati vestre facimus recommendatum, eandem plurimum rogantes, ut prefato poete Glareano locum et vices precedentis proximi defuncti admittere et insuper sibi fructum et utilitatem ex eo officio proveniens, absque defalcatione provisionis sibi jamdudum facte, admittere dignetur. Quoniam enim a nobis commissionem habet, nostrates, scolares et adolescentes, ut dirigat, doceat et studio litterarum abundare faciat, gratissimum nobis erit, quidquid beneficii, gratie et benevolentie sibi fuerat elargitum. Et valeat regia majestas vestra felicissime, nobis sincere precipienda. Ex urbe Bernensi, et sub ejusdem sigillo. XIIII[a] Martii, anno etc. XIX.

Magne lige Alemannie superioris oratores hac tempestate
in urbe Bernensi congregati.

Staats-Archiv Bern, «Latein. Missivenbuch» H. fol. 364.

Dr. E. Blösch.

---

51. Kleine Mittheilung.

Nachtrag zu „Landammann Joseph Amberg von Schwyz".

Am 14. September 1884 entdeckte der Unterzeichnete in Iberg an einem eichenen, gotischen Kreuze, unter uraltem, hart gewordenem Staube, eine eingeschnittene Inschrift. Zu oberst am Stamm (65 cm. hoch, 7 breit, 2 dick) sind die Buchstaben A, M, N, J, S trefflich in einander verschlungen. Am Querbalken (50 cm. lang, 7 breit, 2 dick) steht: Joseph Amberg Ritter vnd alt landtaman zu Schwytz; weiter den Stamm hinunter: 1545 vff Bartolomeus ist in der Sacrasti begrabe. Hiemit sind Ambergs Todestag und Ruhestätte, welche bis anhin unbekannt waren, urkundlich nachgewiesen. Ambergs Schädel und Gebeine sind noch zu sehen in einer vergitterten Mauernische links vom Choraltar in der alten Kirche in Iberg. Eine getreue Kopie von diesem Todtenkreuze sammt Inschrift befindet sich bei

Lehrer Aschwanden in Zug.

52. Eine Uebersetzung der Mayenthaler Statuten.

Im Jahre 1648 erhielt Jost von Montenach von Freiburg, Landvogt im Mayenthal, von Seite des Rathes von Luzern den Auftrag, die Statuten des Mayenthals in's Deutsche übersetzen zu lassen. Mit Schreiben vom 27. Januar und 11. März 1649 berichtete er an Schultheiss und Rath von Luzern, die Bewohner des hintern Gerichtes, welche fürchten mochten auf die Uebersetzung folge gleich eine die Freiheiten beschränkende Revision, haben diesen Auftrag übel aufgenommen; sie besitzen übrigens die Statuten in beiden Sprachen. Das deutsche Exemplar sei so schön geschrieben, als wäre es gedruckt. Diejenigen des vordern Gerichtes besitzen die Statuten in zwei Exemplaren: in einem alten zerlumpten und in einem von Schultheiss Tulliker von Luzern mit grosser Mühe, mit Fleiss und Arbeit revidirten Exemplar. Montenach wollte nun wissen, welche Statuten er zu übersetzen habe. Es war nämlich an der Tagsatzung behauptet worden, etliche Artikel dieser Statuten «seien wider Gott, Billigkeit, Natur und gemeines weltliches Recht». Im Mayenthal selbst fand sich niemand, der die Uebersetzung besorgen wollte. Montenach wartete aber den dritten Befehl ab, bis er sich selbst, auf Ansuchen des Landeshauptmanns und des Dollmetschs, an die Uebersetzung machte, denn er wusste, wie sein Schreiben vom 25. November 1649 meldet, dass einige allhiesige meisterlose Gesellen, wenn man sie nicht wolle Landvögte sein lassen, einem Landvogte im Syndikate den Kopf waschen lassen und «den Teufel im Glas zeigen». Er that es nur, um nicht bei der Obrigkeit in Ungnade zu fallen. Tag und Nacht arbeitete Montenach an dieser Uebersetzung, ohne seine Augen zu schonen. Als die Arbeit vollendet war, sprach der Rath von Luzern dem Herrn von Montenach zwar den Dank für seine Mühe aus, liess aber doch durchblicken, der Herr Landvogt hätte sich viele Mühe ersparen können, wenn er «simpliciter die teütschen Ordnungen von Lavizzara abgeschrieben hätte». Montenach führte dagegen aus, diese Ansicht sei ganz irrig, denn die Statuten von Lavizzara entsprechen in vielen Artikeln denen des Mayenthals durchaus nicht. Gestützt auf ihre Privilegien sagen die Mayenthaler z. B., ein Landvogt hätte nicht einmal das Recht einen Mann zu verhaften oder zu inquiriren, der in seiner Gegenwart einen andern entleibt hätte; es müsse selbst in diesem Falle ein Quärulant vorhanden sein. Wollen sie solche Sachen vollbringen, so nehmen sie keinen Quärulanten mit. Um ihre Widersetzlichkeit gegen die Mandate der Regierung recht in's Licht zu stellen, übertreten sie, zu ihrem, ihrer Kinder und Kindeskinder Schaden, besonders die Jagdgesetze, indem sie alle Vögel niederschiessen und dann dem Landvogt von den «etlich tusend Pernysen» auch nicht eine anbieten. Wenn ich auch, schreibt Montenach, alle Jäger, Käufer und Verkäufer von Gewild ganz genau kenne, muss ich mich doch «ducken und schnucken» und nicht eher darf ich inquiren, bis ein Mandat von der Obrigkeit mich dazu zwingt.

Als Montenach für seine Uebersetzung den Lohn verlangte, erklärte der Rath von Luzern, da diese Arbeit zum Nutzen des Landes unternommen wurde, so hat das Mayenthal die Uebersetzung zu zahlen. Die Mayenthaler hingegen antworteten: Luzern hat die Uebersetzung befohlen und also auch zu zahlen.

Die Uebersetzung wurde nach Luzern abgeliefert und durch Dazwischenkunft der Tagsatzung dem Landvogt von Montenach die verdiente Belohnung zuerkannt (1650, Feb.).

Die Landschaft sprach ihre Geneigtheit aus, die entsprechende Summe selbst zu zahlen. Inzwischen aber hatte Landvogt von Montenach einen ungetreuen Beamten, den Kanzler Carlo Franzone in eine Busse von 200 Kronen verfällen lassen, weil er sich in drei Punkten gegen seinen Eid vergangen hatte. Heimlich von Gemeinde zu Gemeinde sich begebend erwirkte Franzone die Rücknahme des Beschlusses über Entschädigung Montenachs. Den 7. März 1650 ersuchte Montenach mit Schreiben aus Cevio den Rath von Luzern nochmals, die Landvogtei Mayenthal zur Ausrichtung dieser Gratifikation zu verhalten. Er hob dabei hervor, dass seiner Zeit Landschreiber Lussi von Unterwalden für die Copie der Statuten 300 Kronen gefordert habe; für seine Arbeit, die besser und schöner sei, habe er nicht einmal halb so viel verlangt. Der von Kanzler Carlo Franzone am 21. Februar 1650 mitgetheilte Beschluss lautete, dass die Majorität der Comunen beschlossen habe, an Giodocho à Montenach für die Uebersetzung der Statuten «per hora di non dar niente». Die geforderte Summe belief sich auf 150 Ducatoni.

Den 20. April 1650 erneuerte Montenach sein Gesuch bei dem Rathe von Luzern und versicherte, erst seit der Uebernahme dieser schwierigen und zeitraubenden Arbeit habe er eine Brille gebrauchen müssen. Den 27. April befahl der Rath von Luzern der Landschaft Mayenthal ernstlich, den Herrn von Montenach für seine Mühe zu entschädigen. Allein auch diese Ermahnung war fruchtlos. Erst im Jahre 1659 brachte Montenach, der die Landvogtei verlassen hatte, ohne den regierenden Orten Rechnung abzulegen, in Erfahrung, dass die Gemeinden des Mayenthals dem Landschreiber Jost Helmli von Luzern für die Copie der Statuten nach der Abreise des Landvogtes eine ansehnliche Summe bezahlt hätten. Am 25. März 1652 ersuchte Montenach, der inzwischen in spanische Dienste getreten war, aus Valenzia nochmals den Rath von Luzern sich für ihn zu verwenden. Der Rath von Luzern wies Montenach an, nochmals sein Glück durch direkte Eingabe an die Landvogtei, und falls diese erfolglos bleiben sollte, durch Rekurs bei der Tagsatzung zu versuchen. Montenach meinte, wenn es ihm als regierenden Landvogt nicht gelungen sei, Dank den Bemühungen des Landeshauptmann Franzone, für seine Arbeit irgend etwas zu erhalten, so sei dies jetzt noch weniger der Fall; er bat desshalb den Rath von Luzern, der ihm die Arbeit anbefohlen, ihm aus dem Stadtsäckel die wohlverdiente Belohnung zukommen zu lassen und dann die ungehorsamen Unterthanen zur Rückerstattung anzuhalten (1653, 3. Mai).

In seiner Rückantwort vom letzten Juni 1654 betonte dagegen der Rath von Luzern, dass er dem Ansuchen des alt Landvogtes von Montenach schon aus dem Grunde nicht entsprechen könne, weil das Mayenthal nicht einziges Eigenthum von Luzern sei. Ein an das Enetbirgische Syndikat gerichtetes Gesuch Montenachs würde dagegen der Unterstützung von Seite Luzerns sicher sein. Ein solches Gesuch hatte Montenach inzwischen am 3. Mai 1654 an die in Locarno versammelte Tagsatzung abgehen lassen. Aus unbekannten Ursachen verzögerte sich der Entscheid; erst unter dem 7. September 1658 kam ein Urtheil zu Stande, das die Mayenthaler der Zahlungspflicht entband. Montenach behauptete, dieses Urtheil sei subreptive erwirkt worden durch einige «malcontenti», während ihn alle andern und die Armen des ganzen Thales als «ihren gewesenen Vater benedicieren». Jenes Urtheil stützte sich auf die unrichtigen Angaben, Jost von Mon-

tenach habe die Uebersetzung nicht auf höhern Befehl, sondern aus eigenem freien Willen, ohne Zuthun der Landschaft unternommen. Montenach verlangte mit Schreiben aus Novarra vom 4. November 1658 Revision des Urtheils, indem er sich einerseits auf die 3 vom Stande Luzern erhaltenen Befehle, und andrerseits auf die Mittheilungen des Befehles an Landeshauptmann und Dollmetsch Balthasar und Statthalter Johann Franzone berief. Niemand habe gegen die Uebernahme der Arbeit opponirt, ja man habe das Werk collaudiert und erst als er den Kanzler condemniert, sei die Opposition erwachsen.

Formell richtig war die Behauptung der Mayenthaler insofern, als in den eidgenössischen Abschieden kein Beschluss sich findet, der eine solche Uebersetzung der Statuten verlangt; materiell dagegen war die Darstellung Montenachs durchaus correkt. Der Stand Luzern hat jedenfalls nicht motu proprio die Uebersetzung angeordnet, sondern nur in Folge eines Tagsatzungs-Beschlusses, der, wie so viele andere, nicht ins Protokoll aufgenommen wurde. Sonderbarerweise enthält weder die Instruktion für die luzernischen Gesandten, noch der Abschied eine weitere Nachricht über Montenachs Uebersetzung der Statuten, die ohne Zweifel nicht ohne Absicht gerade 1659 ignorirt wurde, als die Tagsatzung auf die Revision der Mayenthaler Statuten drang und dabei die betreffende Arbeit des Landvogtes Dulliker von Luzern in Erinnerung brachte.

Wie es scheint, ist Montenachs Arbeit in Original nicht mehr vorhanden.[1]) Es kann dieselbe allerdings, wie die noch vorhandenen schön und kräftig geschriebenen Briefe Montenachs zeigen, weder durch Gewandtheit im Ausdrucke, noch durch Klarheit und Eleganz des Stiles sich ausgezeichnet haben. Denn Montenach, der allerdings in der biblischen Geschichte und im römischen Rechte bewandert war, schreibt nichts weniger als verständlich. So beginnt z. B. sein Schreiben an den Rath von Luzern vom 20. April 1650 mit dem Satze: «Nach kindlicher, dienstlicher, und underthänigster Danksagung, so vilfeltiger über min verdienen (in disem mynem armsäligsten von hundert und unverdäncklichen Jahren, daher Biennio, da man meerfeltige Personen uff dem fryen feld mit dem grass im mul von hungersnoth todt find) empfangenen wol- und guotthaten, wie auch so viler väterlicher, in so vilen occasionen und occorrentzen überschickter so Catonischer consulten, da ich nit allein by miner natürlichen und hohen Oberkheit, sonders jewelten mich berüemen will, dass vor wol- und hochgedachten üwern Gnaden in allen mynen dubiis, zuständen, gevahren, und periclitationen, als wie ein rechte göttliche und vätterliche Lucerna mit ihrem so hellem oninmittierlichem schyn, und heilsamen räthen mir dermassen vorgelüchtet, dass sie, mit sampt andern hochloblichen orten mich vor dem undergang und ruin dess von etlichen syrenischen Baccherolen (so da niemand als den Landvögten invidierend) angerichten Nauffragii, mit starker väterlicher Hand praeserviert.»

Die Mayenthaler zeichnet Jost von Montenach in seinem Schreiben vom 29. März 1649 aus Cevio also:

«Kum hab ich Underthanen gesehen, die ungeneigter ihrer Oberkeit contribuirend und uf ihr gar zu grosse fryheiten mehr bochend, nit ein strouwhälmlin wyters dar-

[1]) Eine kleine Uebersetzungsprobe davon liefert ein Auszug Montenachs in dessen Memorial über den Streithandel mit Carlo Franzone.

thätind, als sie aber schuldig sind, ja, die schier studierend und proffitierend den Landvögten zu contrarieren, ihre authoritet und privilegien s'minuyeren, und die ihrigen zu erwytteren». Als ein Hauptgebrechen des Mayenthals bezeichnet Montenach den 27. April 1649 den unauslöschlichen Neid, Hass und die Parteiung unter den Geschlechtern. Unter den ihm besonders feindlichen Personen nennt Montenach neben dem Francone den mit seinem Reichthum pochenden Statthalter Francesco Corregioni und dessen drei Schwiegersöhne.

Seine Sympathie für das Volk sprach Montenach besonders in dem ausführlichen Bericht vom 27. September 1648 aus, worin er einlässlich die Ueberschwemmung schilderte, die das Mayenthal, namentlich «das Metropolitanische Dorf Cevio» und den Sitz des Landvogtes vom 18. bis 24. September heimgesucht hatte. Er bemerkt hier, das Volk sei treu wie Gold und sei endlich zur Ueberzeugung gekommen, dass die Vorgaben der Beamten, welche immer sagen, die Regierenden Orte, die Tagsatzungs-Gesandten uud die Commissarien führen das Geld aus dem Lande weg, unrichtig seien. Es sehe jetzt ein, dass gerade die Landesbeamten durch Procuren, Aufkaufen der Schulden, Ueberzinsen und andere Finanzoperationen die Güter und Häuser der Aermern an sich gebracht haben.

Dr. Th. von Liebenau.

Berichtigung.

In dem Artikel des Herrn Dr. Gisi über die Gemahlin Humbert Weisshands im „Anzeiger", Jahrgang 1886, S. 55, Zeile 10 von oben ist „Brünn" zu lesen, anstatt „Budweis". — Im Artikel des gleichen Verfassers über die „Documenti Umbertini", Anzeiger 1886 S. 101, Zeile 16 von unten ist zu lesen: „1885, S. 112", anstatt „1884, S. 190".

Einsendungen sind zu richten an den Redaktor des Anzeigers: *Dr. G. Tobler* in Bern.

Die frühern Jahrgänge (1870—1886) können, soweit vorräthig, beim Bibliothekar der Gesellschaft, Herr Oberbibliothekar *Dr. Emil Blösch* in Bern bezogen werden.

Buchdruckerei K. J. Wyss in Bern.